



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang

Potsdam, den 8. November 2017

Nummer 45

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bekanntmachung des Leitfadens für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften 991

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden 1001

Der Landeswahlleiter

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland 1004

Landesamt für Umwelt

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas in 03253 Schönborn 1005

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf 1006

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14641 Retzow 1007

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Gewässerentwicklung an der Cottbuser Spree“ in Cottbus 1007

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben abschnittsweise Öffnung des verrohrten Binnengrabens 2 in Klein Közig 1008

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung 1009

Inhalt	Seite
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1009
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz - 6. RVerleihG)	1010
 Deutschlandradio	
Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	1030
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1032
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1033
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1033

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung des Leitfadens für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 6. Oktober 2017

Die Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder hat am 16. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorliegende Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gibt gegenüber der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 12. März 1954 den gegenwärtigen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung wieder.
2. Die Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien nimmt diese Zusammenstellung als rechtliche Grundlage künftiger Anerkennungsverfahren durch die Länder zur Kenntnis.

Der Wortlaut des Leitfadens für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird nachstehend bekannt gemacht.

Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Die „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“ vom 12. März 1954 unter Einbeziehung der Erläuterungen der für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Länderressorts vom 12. Oktober 1962, die seither fachlich mehrfach überarbeitet wurden, sind angesichts der Entwicklungen in Rechtsprechung und Praxis teilweise überholt. Daher haben sich die für Angelegenheiten der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständigen Referentinnen und Referenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf diesen Leitfaden verständigt, der den gegenwärtigen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung wiedergibt. Die Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien hat den Leitfaden am 16. Februar 2017 als rechtliche Grundlage künftiger Anerkennungsverfahren durch die Länder zur Kenntnis genommen.

A. Verfassungsrechtliche Ausgangspunkte

1. **Rechtsgrundlagen** für die Verleihung der Körperschaftsrechte sind die einschlägigen Bestimmungen des Landesrechts, soweit sie bestehen, sowie im Übrigen Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 137 Ab-

satz 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV). Diese Bestimmung lautet: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

2. Die folgenden Ausführungen gelten gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 7 WRV entsprechend für **Weltanschauungsgemeinschaften**.
3. Die Begriffe „**Religionsgesellschaft**“ (Artikel 137 Absatz 5 WRV) und „**Religionsgemeinschaft**“ (Artikel 7 Absatz 3 GG) werden in Übereinstimmung mit der ganz herrschenden Meinung in der Literatur inhaltsgleich verstanden. Im Folgenden wird der Begriff Religionsgemeinschaft verwendet.
4. Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 WRV bietet keine Grundlage für Ermessen; vielmehr ist über einen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte eine **gebundene Entscheidung** zu treffen. Auf die Verleihung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sind. Soweit landesrechtliche Normen bestehen, sind diese zu berücksichtigen.

B. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte

1. Überblick

Geschriebene Voraussetzungen:

- Antrag,
- Religionsgemeinschaft,
- Gewähr der Dauer
 - durch ihre Verfassung und
 - die Zahl ihrer Mitglieder.

Ungeschriebene Voraussetzung: Rechtstreue der Religionsgemeinschaft.

Hinweis: Bisweilen nehmen religiöse Organisationen, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.) anstreben, an, nur als K. d. ö. R. seien sie eine „anerkannte Religionsgemeinschaft“. Das trifft indes nicht zu. Die tragenden Fundamente des Staatskirchenrechts (Glaubens-, Bekenntnis-, Kultus- und Vereinigungsfreiheit, Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, Erteilung von Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 GG) setzen den Körperschaftsstatus nicht voraus, teilweise aber die rechtliche Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft. Die isolierte, konstitutive Feststellung dieser Eigenschaft kennt das deutsche Recht nicht.

2. Geschriebene Voraussetzungen:

a) Antrag

Die Verleihung der Körperschaftsrechte ist von einem Antrag abhängig. Im Antrag müssen die Antragsvoraussetzungen im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt werden. Von daher wird es faktisch unumgänglich sein, den Antrag *schriftlich* einzureichen.

Antragsberechtigt ist nicht das einzelne Mitglied einer Religionsgemeinschaft, sondern nur die Religionsgemeinschaft als Personenmehrheit.

Für die *Vertretungsbefugnis* ist im konkreten Fall der Nachweis erforderlich, wer für die Religionsgemeinschaft zu sprechen berechtigt ist. Unproblematisch dürfte das sein, wenn die Religionsgemeinschaft bereits in der Rechtsform des eingetragenen Vereins („e. V.“) organisiert ist (vgl. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]), ansonsten ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung im Einzelfall zu verlangen und genau zu prüfen.

b) Religionsgemeinschaft

Der Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte muss von einer Religionsgemeinschaft gestellt sein. Der Begriff der Religionsgemeinschaft wird meist wie folgt definiert: „Unter Religionsgemeinschaft ist ein Verband zu verstehen, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst.“ (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 - 6 C 2.04, BVerwGE 123, 49, 54 - in Anlehnung an die ganz herrschende Lehre, die auf *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Auflage 1933, Artikel 137 Anmerkung 2, zurückgeht)

„Mit dem Erfordernis der allseitigen Aufgabenerfüllung werden die Religionsgemeinschaften von den religiösen Vereinen abgegrenzt, die sich nur die partielle Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben.“ (BVerwG, a. a. O., 56)

Religionsgemeinschaft ist demgemäß ein Personenzusammenschluss, der die allseitige Pflege einer Religion zu seinem zentralen Gegenstand hat (1) und eine spezifische gemeinschaftliche Struktur aufweist (2) und dabei gegebenenfalls besonderen Anforderungen an Dachverbände genügt (3).

(1) Pflege einer Religion beziehungsweise Weltanschauung

„Religion“ und „Weltanschauung“ als Begriffe des staatlichen Rechts: Ausgangspunkt der näheren Prüfung muss dabei die Frage sein, ob die antragstellende Gemeinschaft eine Religion beziehungsweise Weltanschauung pflegt. In der Rechtsprechung wird Religion beziehungsweise Weltanschauung umschrieben als eine mit der Person des Men-

schen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens. Danach legt die Religion eine den Menschen überschreitende und umgreifende („transzendente“) Wirklichkeit zugrunde, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche („immanente“) Bezüge beschränkt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1992 - 7 C 21.90, BVerwGE 90, 112, 115; BAG, Beschluss vom 22. März 1995 - 5 AZB 21/94, NJW 1996, 143, 146, jeweils mit weiteren Nachweisen).

„Religion“ und „Weltanschauung“ sind Begriffe des staatlichen Rechts, die der staatliche Rechtsanwender im Einzelfall verbindlich auszulegen hat. Bei der näheren Ausformung der Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ verbleiben aber Spielräume für das religiöse Selbstverständnis der betreffenden Gemeinschaft und der Gläubigen. Eine abschließende Definition der Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ mit Hilfe objektiver Kriterien, das heißt unabhängig vom Selbstverständnis des Rechtsträgers, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Gleichwohl haben die für die Entscheidung im Einzelfall zuständigen staatlichen Stellen - Verwaltungsbehörden beziehungsweise Gerichte - die Befugnis zur letztverbindlichen Interpretation:

„Zwar können nicht allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Artikels 4 Absatz 1 und 2 GG rechtfertigen; vielmehr muss es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln. Dies im Streitfall zu prüfen und zu entscheiden, obliegt - als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung - den staatlichen Organen, letztlich den Gerichten, die dabei freilich keine freie Bestimmungsmacht ausüben, sondern den von der Verfassung gemeinten oder vorausgesetzten, dem Sinn und Zweck der grundrechtlichen Verbürgung entsprechenden Begriff der Religion zugrunde zu legen haben.“ (BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 1991 - 2 BvR 263/86, BVerfGE 83, 341, 353 - „Bahá'í“)

In Zweifelsfällen kann danach von der Gemeinschaft eine Darstellung der religiösen Glaubenssätze verlangt werden. Staatliche Stellen sind befugt und verpflichtet, das Selbstverständnis der antragstellenden Gemeinschaft einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282, 299 unter Verweis auf die zitierte Entscheidung BVerfGE 83, 341). Diese Prüfung dient auch dazu, gegebenenfalls zu klären, ob die Lehre der antragstellenden Gemeinschaft nur als Vorwand für andere Ziele dient, zum Beispiel wirtschaftlicher Art (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1992 - 7 C 21.90, BVerwGE 90, 112, 118; BAG, Beschluss vom 22. März 1995 - 5 AZB 21/94, NJW 1996, 143, 146 f.).

Religiöser Konsens: Das gemeinsame Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft setzt einen religiösen Konsens voraus. Er erfordert, dass die Mitglieder sich zwar nicht in allen

Glaubensfragen, aber in religiösen Überzeugungen, auf die die Gemeinschaft sich gründet, einig sein müssen (**siehe Anmerkung 1 - im Anhang**).

Umfassende Pflege der Religion: Eine Religionsgemeinschaft pflegt die Religion allseitig, das heißt nicht nur - wie ein sogenannter religiöser Verein - in einzelnen Aspekten (zum Beispiel Mission, Caritas, Jugendarbeit), sondern sie nimmt die religiös motivierten Aufgaben in ihrer Gesamtheit umfassend wahr.

Religion als zentraler Gegenstand: Religionsgemeinschaften können zwar neben religiösen auch wirtschaftliche, politische oder kulturelle Aktivitäten entfalten. Doch muss das Religiöse im Zentrum ihres Wirkens stehen. Es darf nicht nur begleitende Funktion für gegebenenfalls wirtschaftliche, politische, nationale Interessen und ähnliche haben.

(2) Gemeinschaftliche Struktur

Eine *Religionsgemeinschaft* hat zudem eine besondere gemeinschaftliche Organisationsstruktur, die gekennzeichnet ist durch ein verfassungsrechtlich bedingtes Spannungsverhältnis: einerseits durch weitreichende Gestaltungsspielräume, andererseits durch Mindestanforderungen an die Organisation der Gemeinschaft.

Die Gestaltungsspielräume zur näheren Organisation der Gemeinschaft ergeben sich aus den freiheitlichen Vorgaben des Religionsverfassungsrechts, insbesondere der religiösen Vereinigungsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG, Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 2 WRV. Danach genießt die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften den ausdrücklichen Schutz des Grundgesetzes. „Die grundrechtlich garantierte Möglichkeit der Bildung einer Religionsgemeinschaft soll den Weg eröffnen, sich als Vereinigung von Menschen zur Verwirklichung des gemeinsamen religiösen Zwecks zu organisieren, eine rechtliche Gestalt zu geben und am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen.“ (BVerwGE 123, 49, 55) Daraus folgt, dass die Gemeinschaft keine bestimmte Rechtsform, etwa die des rechtsfähigen Vereins, haben muss. „Es genügt jedes Minimum an Organisation, welches immer entsteht, wenn sich Menschen auf der Grundlage eines gemeinsamen Glaubens zur Erfüllung sich daraus ergebender Aufgaben vereinigen.“ (BVerwGE 123, 49, 55) Unschädlich ist dabei, wenn eine andere Gemeinschaft Angehörige desselben Bekenntnisses vereinigt. „Die Angehörigen einer Konfession oder mehrerer verwandter Bekenntnisse sind dem Staat gegenüber nicht rechenschaftspflichtig, weshalb sie sich nicht in einer einzigen, sondern in mehreren Religionsgemeinschaften organisieren.“ (BVerwGE 123, 49, 56 f.)

Das Erfordernis eines Mindestmaßes an Organisation folgt daraus, dass die Verfassung mit dem Begriff der Religionsgemeinschaft an einen soziologisch ihr vorausliegenden Begriff anknüpft (vgl. BVerwGE 123, 49, 55). Wenn auch deshalb eine bestimmte Rechtsform nicht geboten ist, so muss die Gemeinschaft doch im allgemeinen Rechtsver-

kehr handlungsfähig sein können. Deshalb ist der Begriff der Religionsgemeinschaft nicht bereits dadurch erfüllt, dass Menschen eine religiöse Überzeugung teilen (**siehe Anmerkung 2 - im Anhang**). Sofern aber die Gemeinschaft als eigene, von anderen abgegrenzte Vereinigung im allgemeinen Rechtsverkehr handlungsfähig ist, kann sie eine Religionsgemeinschaft sein, wenn sie die oben (1) genannten Anforderungen an ihren inhaltlichen, religiösen Gegenstand erfüllt. Im Verfahren zur Verleihung der Körperschaftsrechte obliegt es der Gemeinschaft, in ihrem Antrag darzulegen, dass und weshalb sie eine Religionsgemeinschaft im verfassungsrechtlichen Sinne ist. In tatsächlichen und rechtlichen Zweifelsfragen kann die jeweilige staatliche Behörde eine gutachterliche Klärung herbeiführen.

Über diese - grundsätzlich maßgeblichen - geringen Anforderungen an die organisatorische Verfasstheit der Gemeinschaft hinaus ergeben sich besondere Erfordernisse für einen religiösen Dachverband, der den Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte stellt.

(3) Besonderheiten für Dachverbände

Dachverbände können Religionsgemeinschaften sein, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 23. Februar 2005 - 6 C 2.04, BVerwGE 123, 49 ff.) hat insoweit das Folgende als grundsätzlich notwendig erachtet (**siehe Anmerkung 3 - im Anhang**):

Natürliche Personen: „Im Dachverbandsmodell ist der Gesamtorganismus die Religionsgemeinschaft.“ (BVerwG, a. a. O., 58). Die personale Grundlage der Religionsgemeinschaft wird von den natürlichen Personen gebildet. Im Dachverband handelt es sich dabei um die Menschen, die sich zum Zwecke gemeinsamer Religionsausübung in lokalen Vereinigungen zusammengeschlossen haben.

Arbeitsteilung auf verschiedenen Ebenen: Die Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben erfolgt arbeitsteilig auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes (vgl. BVerwG, a. a. O., 57).

Organisatorisches Band: Die Gläubigen müssen nicht selbst im Rechtssinne Mitglieder der obersten Organisationseinheit sein. „Ausreichend ist vielmehr, dass die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit durch ein organisatorisches Band zusammengehalten wird, das vom Dachverband an der Spitze mit seinen Gremien bis hinunter zum einfachen Gemeindemitglied reicht.“ (BVerwG, a. a. O., 57)

Religiöse Verbundenheit: Im Dachverband bedarf es keiner gelebten religiösen Gemeinschaft natürlicher Personen. „Das religiöse Leben entfaltet sich auf der örtlichen Ebene [...]“ (BVerwG, a. a. O., 58) Im hier vorliegenden Zusammenhang heißt das, dass das religiöse Leben sich auf der örtlichen Ebene entfaltet, namentlich durch Versammlung der Gläubigen zum Gottesdienst. Die oberste Ebene nimmt typischerweise Leitungsaufgaben wahr, „wobei für den Charakter als Religionsgemeinschaft unerheblich ist, ob sie

das örtliche Gemeinschaftsleben durch Richtlinien und Weisungen steuert oder bei weitgehender Autonomie der örtlichen Vereine sich auf die Erfüllung übergreifender Aufgaben beschränkt. Das Gemeinschaftsleben in der Gesamtorganisation wird dadurch verwirklicht, dass alle von ihr erfassten Menschen vom einfachen Gemeindemitglied bis zum Vorsitzenden des höchsten Dachverbandes sich der gemeinsamen religiösen Sache verpflichtet fühlen und auf dieser Grundlage die ihnen gesetzten Aufgaben erfüllen.“ (BVerwG ebenda)

Ein Bekenntnis oder mehrere verwandte Bekenntnisse: Es ist nicht zu fordern, dass dem Dachverband, vermittelt durch die ihm angehörenden Gemeinschaften Gläubige ein und desselben Bekenntnisses zugeordnet sind. Auf der Grundlage des religiösen Selbstverständnisses kann es sich auch um Angehörige „einer Konfession oder mehrerer verwandter Konfessionen“ handeln. (BVerwG, a. a. O., 59)

Identitätsstiftende Aufgaben: Ein Dachverband ist nicht schon dann Religionsgemeinschaft, wenn sich seine Aufgaben in der Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordinierung von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt. „Vielmehr ist darüber hinaus erforderlich, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden.“ (BVerwG, a. a. O., 59) Welche Aufgaben für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentlich sind, hängt nicht zuletzt vom Selbstverständnis der jeweiligen Gemeinschaft ab. „Es liegt auf der Hand, dass die Identität einer Religionsgemeinschaft maßgeblich von der Formulierung und Durchsetzung der ihr eigenen Glaubensinhalte geprägt wird.“ (BVerwG, a. a. O., 60)

Allseitige Erfüllung der religiösen Aufgaben: Kennzeichen einer Religionsgemeinschaft ist es, dass sie der allseitigen Erfüllung der durch das Bekenntnis gestellten Aufgaben dient. Vereinigungen, die nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel haben (zum Beispiel im karitativen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bereich), sind nur sogenannte religiöse Vereine. Durch einen Zusammenschluss religiöser Vereine zu einem Dachverband entsteht keine Religionsgemeinschaft, „und zwar selbst dann nicht, wenn darin zahlreiche unterschiedliche fachliche Ansätze und Zielrichtungen unter einem einheitlichen religiösen Blickwinkel zusammengefasst werden.“ (BVerwGE 123, 49, 61)

Ein umfassendes, schriftlich fixiertes Lehrgebäude ist nicht erforderlich.

Die **Darlegungspflicht der Gemeinschaft** erstreckt sich auf den Nachweis der genannten Kriterien. Sie wird insbesondere durch die Vorlage einer Dachverbandssatzung, einer Liste der Untergliederungen, eine Darstellung der Arbeitsteilung, die Vorlage verbindlicher Mustersatzungen der Dachorganisation und ihrer Untergliederungen (soweit vorhanden) sowie eine Erläuterung des Mitgliedschaftsrechts konkretisiert.

c) Gewähr der Dauer

Die den Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte stellende Religionsgemeinschaft muss (1) durch ihre Verfassung und (2) die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies wie folgt präzisiert: „Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, muss durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die prognostische Einschätzung stützen, dass sie auch in Zukunft dauerhaft bestehen wird. Grundlage für diese Einschätzung sind der gegenwärtige Mitgliederbestand der Religionsgemeinschaft und ihre Verfassung im Übrigen.“ (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2000 - 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370, 384 - „Zeugen Jehovas“) Ergänzend hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt: „Diese Voraussetzung [gemeint ist die Gewähr der Dauer] ist auf die Zukunft bezogen und verlangt demnach eine Prognose, ob die Religionsgemeinschaft auf Dauer Bestand haben wird. Die Verfassung der Religionsgemeinschaft und die Zahl ihrer Mitglieder sind Grundlage dieser Prognose.“ (BVerwG, Urteil vom 28. November 2012, 6 C 8.12, NVwZ 2013, 943 - Rn. 9)

(1) Verfassung

Organisationsordnung: Die antragstellende Religionsgemeinschaft muss „rechtlich hinreichend organisiert“ sein, so dass sie „organisatorisch und institutionell in der Lage [ist], die Rechte, die sich aus dem Körperschaftsstatus ergeben, auszuüben“ (BVerwG, NVwZ 2013, 943, 945 Rn. 21). Dazu bedarf es einer förmlichen Organisationsordnung (Satzung, Verfassung), die zumindest „eine den Erfordernissen des Rechtsverkehrs genügende rechtliche Satzung“ (BVerfGE 102, 370, 384) darstellt. Sie sollte in Form und Inhalt der Satzung eines e. V. entsprechen. Die Anforderungen an diese Organisationsordnung dürfen jedoch nicht übersteigert werden. Die innere Struktur muss klar und eindeutig erkennbar sein, braucht aber keinen bestimmten Strukturprinzipien, etwa einer demokratischen Ordnung, zu folgen. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die Religionsgemeinschaft vor Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bereits als eingetragener Verein bestanden hat. Die Gemeinschaft muss aber den Status einer rechtlich fassbaren, religiösen Verwaltungsgemeinschaft erreicht haben, und es muss das vertretungsberechtigte Organ erkennbar sein. Geklärt sein müssen daher *Vertretung, Organe* und *Mitgliedschaft*. Ist eine solche förmliche Organisationsordnung noch nicht vorhanden, so ist der Entwurf einer Satzung für die in Aussicht genommene Körperschaft des öffentlichen Rechts vorzulegen.

Mitgliedschaftliche Verfasstheit: Da die Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Personenverband ist, kommt dieser Rechtsstatus nur für Religionsgemeinschaften in Betracht, die mitgliedschaftlich verfasst sind. Es müssen daher bestimmte, innergemeinschaftliche Regeln bestehen, nach denen festgelegt ist, wer Mitglied der Religionsgemein-

schaft ist. (vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 943, 945 Rn. 21; **siehe Anmerkung 4 - im Anhang**). Dabei muss eine personengenaue Zurechenbarkeit gegeben sein.

Tatsächlicher Gesamtzustand: Der Begriff der Verfassung bezeichnet mehr als ein den Erfordernissen des Rechtsverkehrs genügendes Statut. „Verfassung“ meint „auch den tatsächlichen Zustand einer Gemeinschaft“ (BVerfGE 102, 370, 385). Indizien zur Beurteilung des tatsächlichen Gesamtzustands der Gemeinschaft sind: eine ausreichende *Finanzausstattung*, eine *Mindestbestandszeit* und die *Intensität des religiösen Lebens*. Sie dürfen allerdings nicht schematisch angewendet werden und nicht die von Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 WRV geforderte Gesamteinschätzung stören. Das religiöse Selbstverständnis der Gemeinschaft kann ihre Organisation beeinflussen. Dies zu beurteilen ist dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat grundsätzlich verwehrt (zum Ganzen: BVerfGE 102, 370, 385). So darf etwa ein nach dem eschatologischen Glauben der antragstellenden Religionsgemeinschaft nahendes Weltende nicht dazu führen, dass der dauerhafte Fortbestand der Gemeinschaft ausgeschlossen wird (vgl. BVerfGE 102, 370, 386).

Finanzausstattung: Die Gemeinschaft muss - unabhängig von einer eventuell vorhandenen oder zukünftig angestrebten Finanzierung durch öffentliche Mittel - über eine ausreichende Finanzausstattung, das heißt Einkünfte und Vermögen verfügen, um ihre Aufgaben und Ziele finanzieren und eine ausreichend große Organisation unterhalten zu können. Das Bundesverfassungsgericht fordert in seinem Urteil über den Ausschluss des Konkurses von Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausdrücklich, dass bei jeder Entscheidung, die „die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Inhalt hat“, besonders sorgfältig zu prüfen ist, ob sie „von ihrem Mitgliederbestand und ihren Vermögensverhältnissen her in der Lage“ ist, „ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen“ (BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 1983 - 2 BvL 13, 14, 15/82, BVerfGE 66, 1 ff.).

Vorzulegen ist das Testat eines Wirtschaftsprüfers über den Vermögensstand und die Einnahmen und Ausgaben der letzten fünf Jahre. Zudem soll eine schriftliche Bewertung des Wirtschaftsprüfers beigefügt werden, wonach davon auszugehen ist, dass die Religionsgemeinschaft von ihrem Mitgliederstand und ihren Vermögensverhältnissen her auch künftig in der Lage sein wird, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen.

Mindestbestandszeit: Die antragstellende Religionsgemeinschaft muss grundsätzlich mindestens 30 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Diese Mindestbestandszeit ist für den Regelfall („grundsätzlich“) zu fordern; Ausnahmen sind möglich, etwa wenn die Gemeinschaft nicht ganz 30 Jahre in Deutschland besteht, aber aufgrund anderer Umstände eine sichere Prognose darüber möglich ist, dass sie die Gewähr der Dauer in die Zukunft hinein bietet. „Das Merkmal der Gewähr der Dauer hat gerade auch die Funktion, die Zuerkennung der Körperschaftsrechte an neu entstandene Bewegungen zu verhin-

dern, deren weiterer Weg noch im Dunkeln liegt.“ (BVerwG, NVwZ 2013, 943, 944 Rn. 11). In der Regel erweist erst ein Bestand über den ersten Generationswechsel hinaus, ob eine Gemeinschaft nur von der aktiven Gründergeneration oder auch von den in die Gemeinschaft „hineingeborenen Kindern“ sowie von gegebenenfalls neu hinzugekommenen Mitgliedern dauerhaft fortgeführt wird. „Zur Bewertung ist insbesondere heranzuziehen, wie lange die Religionsgemeinschaft bereits besteht, wie sich ihr Mitgliederbestand in der Vergangenheit entwickelt hat, wie die Altersstruktur der Mitglieder, aber auch ihre soziale Zusammensetzung ist [...]“ (BVerwG, NVwZ 2013, 943 Rn. 11)

Die Gründung von Vorläuferorganisationen setzt die Frist von 30 Jahren nicht ohne weiteres in Gang. Bei Namensänderung und Nachfolge von Gemeinschaften ist zu prüfen, ob sich dadurch ihre Identität, insbesondere ihre Zielsetzung geändert hat. Die Bestandszeit einer Vorgängerorganisation wird der antragstellenden Gemeinschaft nur dann zugerechnet werden können, wenn an der fortbestehenden Identität der Gemeinschaft keine Zweifel bestehen.

Vor diesem Hintergrund wird dem Antrag in der Regel eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinschaft beigefügt sein müssen. Auch die Frage nach der Dauer des bisherigen Bestehens darf aber nicht zu einer inhaltlichen Bewertung des Bekenntnisses führen.

Intensität des religiösen Lebens: Erforderlich ist auch eine gewisse Intensität des religiösen Lebens (zum Beispiel regelmäßige Gottesdienste oder religiös motivierte Zusammenkünfte der Mitglieder). Der Staat hat aber auch in diesem Kontext keine Befugnis, über die Bekenntnisinhalte unter religiösen Gesichtspunkten zu urteilen. Zu Besonderheiten für Dachverbände oben B. 2. b) (3) - zur „Religiösen Verbundenheit“.

(2) Mitgliederzahl

Als eigenes Element des durch ihre Verfassung bezeichneten Gesamtzustands der Religionsgemeinschaft betont das Grundgesetz die Zahl ihrer Mitglieder (vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 943 Rn. 10; **siehe Anmerkung 5 - im Anhang**). Allein die Zahl der Mitglieder lässt aber keine zuverlässigen Schlüsse auf den Fortbestand der Religionsgemeinschaft zu. Erforderlich ist vielmehr eine Prognose anhand weiterer Bewertungsfaktoren (vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 943 f. Rn. 11 - auch zum Folgenden).

Zu diesen Bewertungsfaktoren gehören im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (**siehe Anmerkung 6 - im Anhang**):

- die Bestandsdauer der Religionsgemeinschaft bis zu ihrem Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte (dazu bereits oben (1) zur „Mindestbestandszeit“; hier geht es um die Bestandsdauer, bezogen auf die Mitgliederzahl),
- die Entwicklung des Mitgliederbestandes in der Vergangenheit,
- die Altersstruktur der Mitglieder,

- die soziale Zusammensetzung der Mitglieder,
- eine etwaige Einbindung der in Deutschland ansässigen Religionsgemeinschaft in eine größere, gegebenenfalls weltweit verbreitete Gemeinschaft.

Um die Prognose anhand dieser Kriterien zu ermöglichen, sind der zuständigen staatlichen Behörde *nähere* Angaben mindestens zu Folgendem zu übermitteln:

- Mitgliederzahlen aktuell, in den letzten zehn und vor zwanzig Jahren,
- Altersstruktur (0 bis 13, 14 bis 17, danach alle 10 Jahre bis 67) in den letzten zehn Jahren,
- soziale Zusammensetzung,
- Anteil der Mitglieder mit deutscher und mit ausländischer Staatsangehörigkeit,
- Darstellung der Teilnahme am Leben der Gemeinschaft,
- gegebenenfalls: Nachweise über die Einbindung in eine größere, gar weltweite Organisation,
- gegebenenfalls: deutschlandweite Tätigkeit.

Die Behörde kann verlangen, dass die Angaben in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

Bezugsrahmen: Der Bezugsrahmen für die Beurteilung der Mitgliederzahl ist nicht auf das Land beschränkt, in dem der Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte gestellt wird. Bei einer bundesweit tätigen Organisation kommt es darauf an, wie hoch die Zahl der Mitglieder bundesweit ist (siehe Anmerkung 7 - im Anhang).

d) Beweislastfragen

Soweit es um die geschriebenen Voraussetzungen des Artikels 137 Absatz 5 Satz 2 WRV geht, liegen die Darlegungslast und gegebenenfalls auch die Beweislast bei den antragstellenden Gemeinschaften. Sie haben eine den rechtlichen Bedürfnissen genügende Satzung, eine hinreichende Verfasstheit auch hinsichtlich ihrer Mitglieder (Anzahl und personale Organisation), ihre religiöse Praxis sowie eine ausreichende Finanzausstattung nachzuweisen. Eventuell verbleibende Zweifel gehen unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes zu Lasten der antragstellenden Gemeinschaft.

3. Ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung: Rechtstreue

a) Materieller Gehalt

Wenngleich der Staat aus Gründen der religiösen und weltanschaulichen Neutralität keine „Qualitätskontrolle“ vornehmen darf, ist ihm andererseits aus rechtsstaatlichen Gründen verwehrt, einer Religionsgemeinschaft Körperschaftsrechte zu verleihen und ihr damit öffentlich-rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zugänglich zu machen, wenn sie die Grundsätze der verfassungsrechtlichen staatlichen Ordnung ablehnt oder staatliche Gesetze nicht beachtet. Von einer Religionsgemeinschaft, die die Normen des staatlichen Gemeinwesens missachtet, kann nicht erwartet werden, dass sie die Bindungen des öffentlichen Rechts re-

spektiert. Auch wenn im Einzelfall die Frage des noch Tolerierbaren zu Schwierigkeiten führen kann, ist an der Grundprämisse festzuhalten, dass die antragstellende Religionsgemeinschaft - ungeachtet der Gestaltung ihrer inneren Struktur - die Regeln des demokratischen und sozialen Rechtsstaates achtet.

Daher muss eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, rechtstreu sein. „Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. [...] Schon aus der Bindung aller öffentlichen Gewalt an Gesetz, Recht und Verfassung (Artikel 20 Absatz 3 GG) folgt, dass eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gewähr dafür bieten muss, die ihr übertragene Hoheitsgewalt in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Vorgaben auszuüben.“ (BVerfGE 102, 370, 390)

Allerdings stellt nicht jeder Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage. Entscheidend ist, dass die Religionsgemeinschaft im Grundsatz bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen (vgl. BVerfGE 102, 370, 391 f.).

Insbesondere muss eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben will, die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Artikel 79 Absatz 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet. Dazu gehören die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerte Menschenwürdegarantie, die Prinzipien von Rechtsstaat und Demokratie gemäß Artikel 20 GG, der grundrechtliche Schutz des menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, das Kindeswohl gemäß dem staatlichen Schutzauftrag aus Artikel 6 Absatz 2 GG, das verfassungsrechtliche Verbot der Staatskirche sowie die staatskirchenrechtlichen Prinzipien von Neutralität und Parität (vgl. BVerfGE 102, 370, 392 bis 394). Infolgedessen können einer Religionsgemeinschaft nicht die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden, wenn sie auf die Verwirklichung einer theokratischen Herrschaftsordnung hinwirkt (vgl. BVerfGE 102, 370, 395).

Eine über die genannten Anforderungen hinausgehende Loyalität zum Staat ist dagegen nicht zu fordern (vgl. BVerfGE 102, 370, 395 f.).

b) Maßgeblichkeit des Verhaltens

Ob die antragstellende Religionsgemeinschaft diese Anforderungen missachtet und ihr daher der Körperschaftsstatus zu versagen ist, ist nicht nach ihrem Glauben, sondern nach ihrem Verhalten zu beurteilen (vgl. BVerfGE 102, 370, 394). Dies schließt jedoch nicht aus, dass Glaube und Leh-

re, soweit sie sich nach außen manifestieren, Rückschlüsse auf das von der Religionsgemeinschaft zu erwartende Verhalten zulassen; das ist eine Frage des Einzelfalls (BVerfG, NVwZ 2015, 1434, 1436 Rn. 95).

c) Beweislastfragen

Die Frage nach der Darlegungs- und Beweislast für die Rechtstreue ist anders zu beantworten als bei den geschriebenen Verleihungsvoraussetzungen (oben 1. d). Anhaltspunkte ergeben sich aus den Grundsätzen, die bei Prognoseentscheidungen für Beamtenbewerber gelten (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38/79, NJW 1981, 1386, 1389). Daran anknüpfend hat der Staat gegebenenfalls die Tatsachen darzulegen, die bei objektiver Betrachtungsweise unter Berücksichtigung seiner Beurteilungsermächtigung seine Zweifel an der Rechtstreue der Gemeinschaft rechtfertigen. Dafür trifft den Staat auch die Beweislast. Können die maßgeblichen tatsächlichen Umstände nicht festgestellt werden, ist die Beweisführung misslungen und eine Ablehnung kann nicht darauf gestützt werden. Lassen die betreffenden Umstände sich aber beweisen, obliegt es der antragstellenden Gemeinschaft, die Zweifel des Staates an der Rechtstreue zu zerstreuen. Hierfür trägt dann die antragstellende Gemeinschaft die materielle Beweislast.

C. Verfahren und Wirkung der Verleihung: „Erstverleihung“ und „Zweitverleihung“

1. Grundsätzliches

Das Grundgesetz lässt offen, ob nur einer Religionsgemeinschaft insgesamt oder auch einzelnen Teilorganisationen oder Untergliederungen einer Religionsgemeinschaft die Körperschaftsrechte nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 WRV verliehen werden können. Grundsätzlich kommt für die Verleihung primär die bundes- oder landesweit tätige Religionsgemeinschaft in Betracht. Das Grundgesetz sowie die Landesverfassungen und (soweit vorhanden) die Landesgesetze schließen aber auch die Verleihung von Körperschaftsrechten an örtliche Untergliederungen (etwa an einzelne Gemeinden) nicht aus. Die Verleihung der Körperschaftsrechte an örtliche Untergliederungen oder Gemeinden soll allerdings nur erfolgen, wenn die betreffende übergeordnete, landesweit organisierte und tätige Religionsgemeinschaft bereits die Körperschaftsrechte innehat. Die Verleihung der Rechte an Ortsgemeinden erfolgt in der Regel auf Antrag der überörtlichen Religionsgemeinschaft im Rahmen ihrer Organisationsgewalt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Januar 2009 - 7 B 42/08, NVwZ 2009, 390 f.).

Nach der Praxis der Länder in der Bundesrepublik Deutschland werden die Körperschaftsrechte zunächst von dem Land verliehen, in dem die Gemeinschaft ihren Sitz hat (Erstverleihung). Die übrigen Länder verleihen die Körperschaftsrechte für ihr jeweiliges Landesgebiet in der Folge im Wege der Zweitverleihung.

2. Länderfreundliches Verhalten

Die Entscheidung über die Erst- oder Zweitverleihung trifft das jeweilige Land in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Dass die Rechtswirkungen der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre Grenzen in der Hoheitsgewalt und Eigenstaatlichkeit der Länder finden, entspricht dem bundesstaatlichen Kompetenzgefüge (BVerfG, NVwZ 2015, 1434, 1438 Rn. 114).

Die Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten gebietet es jedoch, dass die Länder ihre jeweilige Prüfung nicht völlig losgelöst von den in anderen Ländern gewonnenen Erkenntnissen durchführen, sondern diese angemessen berücksichtigen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 120). „Das den Antrag der Religionsgemeinschaft prüfende Land hat den Sachverhalt umfassend aufzuklären und Erkenntnisse aus anderen Ländern bei seiner Entscheidung über die Verleihung des Körperschaftsstatus für sein Landesgebiet zu berücksichtigen, die mit Blick auf den Maßstab der Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG, Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 WRV von Bedeutung sein können. Insbesondere die ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung der Gewähr der Rechtstreue wird in der Regel nicht regional teilbar sein.“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 119)

Daher ist es in jedem Einzelfall geboten, dass das betreffende Land vor der Entscheidung Fühlung mit den anderen Ländern aufnimmt. Mag auch die Verleihung der Körperschaftsrechte in einem Land für die anderen Länder nicht rechtlich bindend sein, werden diese aber tatsächlich in ihrer Freiheit eingeschränkt (**siehe Anmerkung 8 - im Anhang**).

3. Erstverleihung

Die Erstverleihung der Körperschaftsrechte an eine Religionsgemeinschaft ruft eine neue Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem Land in der Bundesrepublik Deutschland ins Leben. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Religionsgemeinschaft zuvor in einer Rechtsform des privaten Rechts rechtsfähig war. Durch die Erstverleihung wird die Religionsgemeinschaft im gesamten Bundesgebiet als Körperschaft des öffentlichen Rechts rechtsfähig (vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 943, 945 Rn. 19 a. E.). Soweit einfaches Bundesrecht Rechtsfolgen an den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts knüpft, können diese nach der Verleihung des Körperschaftsstatus ebenfalls bundesweite Wirkung entfalten (BVerfG, NVwZ 2015, 1434, 1437 Rn. 112). Hoheitliche Befugnisse erwirbt die Religionsgemeinschaft jedoch aufgrund der Erstverleihung nur für das Gebiet des Landes, in dem die Erstverleihung erfolgt.

Eine Erstverleihung wird auch dann vorgenommen, wenn in einem anderen Land der Bundesrepublik eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist, sich aber im Verleihungsland eine bekenntnisidentische Religionsgemeinschaft als eigene Organisations-

onseinheit gebildet hat und als selbstständige Rechtspersönlichkeit Körperschaftsrechte beansprucht. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Eigenständigkeit und die eigene Identität einer solchen Neugründung als eigene Organisationseinheit gegenüber der in einem anderen Land bereits als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft klar erkennbar sind. Denkbar sind Formulierungen wie „Landesverband ... der ...-Gemeinschaft/-Kirche“.

4. Zweitverleihung

Eine Zweitverleihung der Körperschaftsrechte ist erforderlich, wenn die Religionsgemeinschaft in einem Land in der Bundesrepublik Deutschland Körperschaftsrechte innehat und die damit verbundenen hoheitlichen Befugnisse mit Wirkung auf ein weiteres Land - ohne eine Organisationseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden - ausdehnen will. Durch die Zweitverleihung wird, da bereits mit der Erstverleihung die bundesweite Rechtsfähigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts einhergeht, keine neue (weitere) Rechtspersönlichkeit ins Leben gerufen. Durch das Verleihungsverfahren weiterer Länder (Zweitverleihung) werden jedoch nicht nur bestehende Rechte der Religionsgemeinschaft materiell anerkannt, sondern die Rechte zugleich - und zwar für das weitere Land - neu begründet; es findet eine echte Verleihung von Rechten statt. Der Zweitverleihung kommt insoweit konstitutive Wirkung zu (vgl. BVerfG, NVwZ 2015, 1434, 1437 Rn. 111).

Weder die das gesamte Bundesgebiet in Blick nehmende Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung durch das Land, welches die Erstverleihung vornimmt, noch die als Ausfluss der Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten anzusehende Beteiligung der übrigen Länder im Erstverleihungsverfahren lassen die Erforderlichkeit einer konstitutiven Zweitverleihung entfallen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 114). Die Befugnis einer Gemeinschaft, als Körperschaft des öffentlichen Rechts Hoheitsgewalt auf dem Staatsgebiet des Landes auszuüben, in dem die Zweitverleihung begehrt wird, kann nicht von der rechtlichen und tatsächlichen Beurteilung der Voraussetzungen für die Verleihung durch das erstverleihende Land abhängen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 117).

In den inhaltlichen Vorgaben unterscheidet sich die Zweitverleihung nicht von der Erstverleihung. Für die Zweitverleihung sind deshalb dieselben Voraussetzungen zu fordern wie für eine Erstverleihung. Häufig wird dabei auf die Prüfergebnisse des erstverleihenden Landes Bezug genommen werden können, gleichwohl sind anderslautende Entscheidungen nicht ausgeschlossen. Insbesondere die Verantwortung für die Prüfung der Rechtstreue muss bei dem Land verbleiben, auf deren Staatsgebiet die antragstellende Gemeinschaft die mit dem Körperschaftsstatus einhergehenden hoheitlichen Befugnisse ausüben möchte (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 117). Denkbar ist zum Beispiel, dass nach der Erstverleihung Zweifel an der Rechtstreue entstehen, die möglicherweise einen Entzug der Erstverleihung noch nicht rechtfertigen, jedoch einer weiteren Verleihung entgegenstehen.

5. Wirkung der Verleihung für die Bildung von Untergliederungen

Grundsätzlich können Einzelgemeinden als Untergliederungen einer Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsstatus Körperschaftsrechte erlangen. In welchem Verfahren dies erfolgt und ob dazu bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind, richtet sich in einigen Ländern nach landesgesetzlichen Regelungen (**siehe Anmerkung 9 - im Anhang**).

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 8. Januar 2009 - 7 B 42/08, NVwZ 2009, 390, 391) Folgendes ausgeführt:

„Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 GG, Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 WRV vermittelt der Religionsgemeinschaft bestimmte öffentlich-rechtliche Befugnisse, die aus ihrem Status folgen und mit ihm unmittelbar verbunden sind. Dazu gehört insbesondere die Organisationsgewalt (Urteil vom 10. April 2008 - BVerwG 7 C 47.07, NVwZ 2008, 1357). Die Organisationsgewalt gibt den korporierten Religionsgemeinschaften die Befugnis, Untergliederungen zu bilden, und zwar gerade solche mit öffentlich-rechtlichem Status (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2000 - 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370, 371).“

„Auch wenn die Befugnis, öffentlich-rechtliche Untergliederungen zu bilden, unmittelbar aus dem Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaft folgt, bedarf es doch der Mitwirkung des Staates, wenn die Untergliederung im Bereich der weltlichen Rechtsordnung rechtlich wirksam handeln soll, etwa als Steuergläubigerin im Recht der Kirchensteuer. [...] Die Zuerkennung der Körperschaftsrechte ist damit ebenso wie deren Aberkennung staatliche Mitwirkung an einem Organisationsakt der Religionsgemeinschaft, der inhaltlicher Überprüfung durch staatliche Behörden aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft entzogen ist (BVerwG, NVwZ 2009, 390, 391).“

Anhang: Anmerkungen

- (1) BVerwGE 123, 49 ff.: „Eine Religionsgemeinschaft liegt nicht erst dann vor, wenn sie alle Angehörigen einer Religion, hier des Islams vereinigt. [...] Zu einer Religionsgemeinschaft können sich auch Angehörige verwandter Konfessionen zusammenfinden. [...] Aufgrund ihrer Religionsfreiheit kommt den Gläubigen die Definitionshoheit über den Inhalt ihres Bekenntnisses zu. Dies schließt die vom Staat zu respektierende Befugnis ein, bei der Gemeinschaftsbildung die Gemeinsamkeiten stärker zu gewichten als die Unterschiede.“ (a. a. O. S. 56)
- (2) BVerwGE 123, 49 ff.: „Die Gesamtheit aller Muslime auf Erden („Umma“) ist keine Religionsgemeinschaft im Sinne des deutschen Rechts der Personenvereinigungen.“ (a. a. O. S. 55)
- (3) BVerwGE 123, 49 ff.: „Religiöse Überzeugung ist eine höchstpersönliche Angelegenheit. Daher muss eine Verei-

nigung, deren Zweck die Verfolgung der durch ein Bekenntnis gestellten Aufgaben ist, sich auf natürliche Personen beziehen. Aus der Sicht des staatlichen Rechts stehen die Gläubigen im Zentrum jeder Religionsgemeinschaft. Das hindert jedoch nicht, eine Religionsgemeinschaft auch in einem mehrstufigen Verband (Dachverbandsorganisation) zu erblicken, in welchem die Gläubigen auf der örtlichen Ebene Vereine gebildet haben, die sich zu regionalen Verbänden zusammengeschlossen haben, welche wiederum einen landes- oder bundesweiten Verband gegründet haben. In einem solchen Fall bilden die Konfessionsangehörigen, die sich zum Zwecke gemeinsamer Religionsausübung in lokalen Vereinen zusammengeschlossen haben, die für das Bestehen einer Religionsgemeinschaft unentbehrliche personale Grundlage. Die allseitige Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben erfolgt arbeitsteilig auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes. Da das staatliche Recht den Religionsgemeinschaften keine bestimmte Organisationsform vorschreibt, kann nicht verlangt werden, dass die Gläubigen der Gemeinschaft selbst oder ihrer obersten Organisationseinheit als Mitglieder im Rechtssinne angehören. Ausreichend ist vielmehr, dass die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit durch ein organisatorisches Band zusammengehalten wird, das vom Dachverband an der Spitze mit seinen Gremien bis hinunter zum einfachen Gemeindeglied reicht. Insofern genügt es, wenn die lokale Gemeinde durch Beschluss der höheren Untergliederung beitrifft und diese gegenüber dem Dachverband an der Spitze in gleicher Weise verfährt. Mit dem Beitrittsbeschluss erkennt die Untergliederung die Satzung des höheren Verbandes an, insbesondere die dort auf der Grundlage der gemeinsamen Konfession festgelegten Aufgaben sowie die darauf resultierende Aufgabenverteilung zwischen den Untergliederungen.“ (a. a. O. S. 57 f.)

„Im Dachverbandsmodell ist der Gesamtorganismus die Religionsgemeinschaft. Seine selbstständigen Untergliederungen sind deren Teil. [...] Bei der gebotenen ganzheitlichen, auf die Gesamtorganisation abstellenden Betrachtungsweise bedarf es keiner gelebten Gemeinschaft natürlicher Personen auf der Ebene des Dachverbandes [...]. Das religiöse Gemeinschaftsleben entfaltet sich auf der örtlichen Ebene, im hier vorliegenden Zusammenhang namentlich durch Versammlung der Gläubigen zum Gottesdienst. Dagegen nimmt die oberste Ebene typischerweise Leitungsaufgaben wahr, wobei für den Charakter als Religionsgemeinschaft unerheblich ist, ob sie das örtliche Gemeinschaftsleben durch Richtlinien und Weisungen steuert oder bei weitgehender Autonomie der örtlichen Vereine sich auf die Erfüllung übergreifender Aufgaben beschränkt. Das Gemeinschaftsleben in der Gesamtorganisation wird dadurch verwirklicht, dass alle von ihr erfassten Menschen vom einfachen Gemeindeglied bis zum Vorsitzenden des höchsten Dachverbandes sich der gemeinsamen religiösen Sache verpflichtet fühlen und auf dieser Grundlage die ihnen gesetzten Aufgaben erfüllen.“ (a. a. O. S. 58)

„Ein Dachverband ist freilich nicht bereits dann Teil einer Religionsgemeinschaft, wenn sich die Aufgabenwahrnehmung auf seiner Ebene auf die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordinierung von Tätig-

keiten der Mitgliedsvereine beschränkt. Vielmehr ist darüber hinaus erforderlich, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden. Für die Anerkennung einer Dachverbandsorganisation als Religionsgemeinschaft ist wesentlich, dass dem Willen der vereinten Gläubigen Rechnung getragen werden soll, die für die Identität in Glaubensfragen erheblichen Aufgaben arbeitsteilig auf mehrere Organisationsebenen zu verteilen. Diese Grundlage entfällt, soweit dem Dachverband an der Spitze keine derartigen identitätsstiftenden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, die Zuweisung sich vielmehr auf andere Aufgaben oder bloße Koordinierungsfunktionen beschränkt.“ (a. a. O. S. 59 f.)

„Welche Aufgaben für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentlich sind, lässt sich nicht mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit festlegen, sondern hängt nicht zuletzt von dem Selbstverständnis der jeweiligen Gemeinschaft ab.“ (a. a. O. S. 60)

„Aber auch unabhängig von der Existenz strenger hierarchischer Strukturen kann auf der überörtlichen Ebene Autorität, insbesondere Lehrautorität ausgeübt und von den Gläubigen in den örtlichen Gemeinden respektiert und befolgt werden.“ (a. a. O. S. 60)

„Schließlich muss die Tätigkeit des Dachverbandes in der Weise auf die Gläubigen in den örtlichen Vereinen bezogen sein, dass sie sich als Teil eines gemeinsamen, alle diese Gläubigen umfassenden Glaubensvollzugs darstellt. Hieran kann es fehlen, wenn dem Verband in erheblichem Umfang Mitgliedsvereine angehören, die religiöse Aufgaben nicht oder nur partiell erfüllen.“ (a. a. O. S. 60 f.)

„Wie bereits erwähnt, stehen den Religionsgemeinschaften die sogenannten religiösen Vereine (siehe Artikel 138 Absatz 2 WRV) gegenüber. Diese sind zwar - in der Regel - einzelnen Religionsgemeinschaften zugeordnet, unterscheiden sich aber von ihnen dadurch, dass sie sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben.“ (a. a. O. S. 61).

„Dementsprechend kann auch durch den Zusammenschluss von religiösen Vereinen zu einem Dachverband keine Religionsgemeinschaft entstehen, und zwar selbst dann nicht, wenn darin zahlreiche unterschiedliche fachliche Ansätze und Zielrichtungen unter einem einheitlichen religiösen Blickwinkel zusammengefasst werden. Dasselbe gilt, wenn der Dachverband sowohl aus fachorientierten Vereinigungen als auch - mittelbar oder unmittelbar - aus örtlichen Kultusgemeinden zusammengesetzt wird, diese aber den Dachverband nicht prägen, sondern ihrerseits von den erstgenannten Vereinigungen beherrscht werden.“ (a. a. O. S. 61)

- (4) „Das Gegenbild dazu wäre eine Einrichtung, die von beliebig wechselnden Personen genutzt werden kann, die sich als Anhänger einer bestimmten Glaubenslehre verstehen, ohne dass als Träger der Einrichtung ein abgrenzbarer, or-

ganisatorisch zusammengefasster Personenverband feststellbar ist.“ (BVerwG, NVwZ 2013, 943, 945 Rn. 21)

- (5) „Wird der Begriff der Verfassung in Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 WRV im Sinne des tatsächlichen Gesamtzustands einer Religionsgemeinschaft verstanden, lässt sich die Zahl der Mitglieder als weiteres Tatbestandsmerkmal von der so verstandenen Verfassung nicht trennscharf abgrenzen. Zum tatsächlichen Gesamtzustand einer Religionsgemeinschaft gehört wesentlich ihr Bestand an Mitgliedern. Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 WRV ist dahin zu verstehen, dass mit dem Merkmal der Verfassung auf den tatsächlichen Gesamtzustand der Religionsgemeinschaft abgehoben wird und die Zahl der Mitglieder als wesentliches Element dieses Gesamtzustands eigens betont wird.“ (BVerwG, a. a. O., Rn. 10)
- (6) „Wie jede statistische Zahl bedarf die Zahl der Mitglieder einer Bewertung, wenn aus ihr eine Aussage für die zukünftige Entwicklung abgeleitet werden soll. Dieselbe Zahl an Mitgliedern kann im Lichte notwendiger weiterer Bewertungsfaktoren die Prognose dauerhaften Bestandes stützen oder zu Fall bringen. Zur Bewertung ist insbesondere heranzuziehen, wie lange die Religionsgemeinschaft bereits besteht, wie sich ihr Mitgliederbestand in der Vergangenheit entwickelt hat, wie die Altersstruktur der Mitglieder, aber auch ihre soziale Zusammensetzung ist; daneben kann eine Rolle spielen, ob die in Deutschland ansässige Religionsgemeinschaft in eine größere, gar weltweit verbreitete Gemeinschaft eingebunden ist. Ist die Zahl der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft in der Vergangenheit stetig, zuletzt gar beschleunigt gesunken und gehören die noch verbliebenen Mitglieder überwiegend den älteren Jahrgängen an, ist der gegenwärtige Mitgliederbestand Ausdruck eines Tiefpunktes, von dem aus eine Prognose dauerhaften Bestandes nur noch schwer oder gar nicht mehr möglich ist. Umgekehrt kann dieselbe Zahl an Mitgliedern die Prognose eines dauerhaften Bestandes ermöglichen, wenn sie über Generationen gleichgeblieben oder sogar stetig angewachsen ist und die Mitglieder eine ausgewogene, der Gesamtheit der Bevölkerung in etwa entsprechende Altersstruktur aufweisen. Wiederum dieselbe Zahl kann bei einer neu aufgetretenen Religionsgemeinschaft keine eindeutige Prognose zulassen, wenn etwa der Kreis der Mitglieder sich auf die Gründergeneration um den Stifter beschränkt und nicht absehbar ist, wie die Gemeinschaft sich nach dem Tod des Stifters entwickelt. Das Merkmal der Gewähr der Dauer hat gerade auch die Funktion, die Zuerkennung der Körperschaftsrechte an neu entstandene Bewegungen zu verhindern, deren weiterer Weg noch im Dunkeln liegt.“ (BVerwG, a. a. O., Rn. 11).
- (7) „Ob die Voraussetzungen der Verleihung vorliegen, ist bezogen auf die bundesweit tätige Organisation als solche zu prüfen. Bezogen auf sie, nicht aber auf einen rechtlich und tatsächlich nicht ausscheidbaren Tätigkeitsbereich in einem Bundesland müssen die Voraussetzungen einer Gewähr der Dauer vorliegen“ (BVerwG, a. a. O., Rn. 19).
- (8) „Die Frage, ob die Beschwerdeführerin die geschriebenen und ungeschriebenen Voraussetzungen des Anspruchs aus

Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 WRV erfüllt, kann von der Freien Hansestadt Bremen nicht losgelöst von Erkenntnissen aus anderen Ländern geprüft werden. Ob die Voraussetzungen für die Verleihung vorliegen, ist jeweils bezogen auf die Organisation als solche zu prüfen (vgl. schon BVerwG, Urteil vom 28. November 2012 - 6 C 8/12 -, juris, Rn. 19 = NVwZ 2013, S. 943 <944 f.> zur Voraussetzung der „Gewähr auf Dauer“). Das den Antrag der Religionsgemeinschaft prüfende Land hat den Sachverhalt umfassend aufzuklären und Erkenntnisse aus anderen Ländern bei seiner Entscheidung über die Verleihung des Körperschaftsstatus für sein Landesgebiet zu berücksichtigen, die mit Blick auf den Maßstab der Artikel 4 Absatz 1 und 2, Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 WRV von Bedeutung sein können. Insbesondere die ungeschriebene Verleihensvoraussetzung der Gewähr der Rechtstreue wird in der Regel nicht regional teilbar sein.

Die Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten gebietet deshalb, dass die Länder ihre jeweilige Prüfung nicht völlig losgelöst von den in den anderen Ländern gewonnenen Ergebnissen durchführen, sondern diese angemessen berücksichtigen. Die gemäß Nummer 4 der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 12. März 1954 vorzunehmende Beteiligung der übrigen Länder im Erstverleihungsverfahren stellt sich insoweit als Ausfluss der Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten dar.

Diese Beteiligungsform kann jedoch die Durchführung eines Zweitverleihungsverfahrens nicht ersetzen. Zum einen handelt es sich insoweit um eine unverbindliche Empfehlung, die übrigen Länder zu beteiligen, deren Einhaltung nur eingeschränkt justiziabel ist; zum anderen bedürfte es substantieller Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der beteiligten Länder, um sicherzustellen, dass die Religionsgemeinschaft nicht ausschließlich aufgrund der alleinigen Verleihungsentscheidung eines Landes Hoheitsbefugnisse auf dem jeweiligen Staatsgebiet der anderen Länder ausüben kann.

[...] Die sich aus dem eigenständigen Prüfungsrecht des jeweils verleihenden Landes ergebende Gefahr divergierender Entscheidungen ist eine Konsequenz der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes und daher nicht zu beanstanden. Allerdings gewährleistet die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Absatz 4 GG zugunsten der antragstellenden Religionsgemeinschaft länderübergreifend die gerichtliche Korrektur einer zu ihren Lasten fehlerhaften Entscheidung.“ (BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2015 - 2 BvR 1282/11, www.bundesverfassungsgericht.de, Rn. 119-122).

- (9) Siehe zum Beispiel § 24 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1978, GBl. 370; § 1 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Reli-

gionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15. Oktober 1973, GVBl. 434; § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014, GVBl. 604 f.; Artikel 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz - KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026) BayRS 2220-4-F/K, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 547) geändert worden ist; § 2a des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem.GBl. S. 263 - 61 - d -1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2016 (Brem.GBl. S. 200) geändert worden ist.

**Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
und des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
über die Zusammenarbeit
der im Rahmen der Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zuständigen Behörden**

Vom 5. Oktober 2017

1 Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

- 1.1 Die nach der jeweils aktuellen Immissionsschutz-zuständigkeitsverordnung (ImSchZV) zuständige Immissionsschutzbehörde (Landesamt für Umwelt - LfU) bezieht die für Arbeitsschutz zuständige Behörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit - LAVG) in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 ff. und § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein und gibt dieser rechtzeitig Gelegenheit, bereits an vorbereitenden Gesprächen mit dem Antragsteller und an Besichtigungen teilzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit neuartige technologische Verfahren vorgesehen sind.
- 1.2 Werden im Verlauf des Genehmigungsverfahrens weitere Unterlagen oder Ergänzungen bezüglich der Angaben zum Arbeitsschutz benötigt, so erfolgt die Nachforderung der Unterlagen auf Verlangen der Arbeitsschutzbehörde durch die Immissionsschutzbehörde. Der übrige Schriftverkehr im Rahmen der von der Konzentrationswirkung nach § 13 oder § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen, die auf die Arbeitsschutzbehörde entfal-

len, kann von dieser direkt mit den Antragstellern geführt werden. In diesem Falle ist die Immissionsschutzbehörde abschriftlich zu benachrichtigen.

- 1.3 Die Arbeitsschutzbehörde prüft, ob Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüft sie auch, ob die zu genehmigenden Anlagen oder Teile von diesen unter Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes in den Verkehr gebracht wurden beziehungsweise werden. Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik stehen der Genehmigung unter anderem entgegen, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen der Anlage den Arbeitsschutzvorschriften widersprechen. Hierzu gehören alle Vorschriften, die der Bund und das Land Brandenburg auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik erlassen haben.

1.4 Eingeschlossene Erlaubnisse und Genehmigungen

- 1.4.1 Sind überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 18 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Bestandteile von immissionsschutzrechtlichen Anlagen, so prüft die Arbeitsschutzbehörde diese Anlagen hinsichtlich aller Anforderungen, die sich aus der Betriebssicherheitsverordnung ergeben. Ist eine nach § 18 BetrSichV erlaubnisbedürftige Anlage Bestandteil einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigenden Anlage, wird die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV gemäß § 13 oder § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen und ergeht durch die Immissionsschutzbehörde mit dem Genehmigungsbescheid. Hier sind die Verfahrensregelungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgeblich. Die Dreimonatsfrist nach § 18 Absatz 5 BetrSichV gilt nicht. Die Anforderungen an die Unterlagen, die im Erlaubnisverfahren nach der Betriebssicherheitsverordnung zu stellen sind, gelten auch für die Unterlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (einschließlich Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle).

Hinweis: Zur Vermeidung von Missverständnissen ist der Antragsteller über die Verfahrensregelungen hinsichtlich der überwachungsbedürftigen Anlagen rechtzeitig zu unterrichten. Die Arbeitsschutzbehörde und die Immissionsschutzbehörde stimmen sich hierzu ab.

- 1.4.2 Sind Lager für explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 17 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) Bestandteile von immissionsschutzrechtlichen Anlagen, so prüft die Arbeitsschutzbehörde diese Lager hinsichtlich aller Anforderungen, die sich aus dem Sprengstoffgesetz ergeben. Ist ein Lager nach § 17 SprengG Bestandteil einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigenden Anlage, wird die Genehmigung nach § 17 SprengG

gemäß § 13 oder § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen und ergeht durch die Immissionsschutzbehörde mit dem Genehmigungsbescheid. Hier sind die Verfahrensregelungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 9. BImSchV maßgeblich.

Für Lager, die nach § 4 BImSchG einer Genehmigung bedürfen oder die Bestandteil einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage sind, gilt die Genehmigung nach § 4 BImSchG als Genehmigung nach § 17 SprengG.

- 1.5 Die Arbeitsschutzbehörde teilt das Ergebnis der Prüfung, ob Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen, der Immissionsschutzbehörde schriftlich mit. Sind aus der Sicht der Arbeitsschutzbehörde Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (§ 12 Absatz 1 oder § 23b Absatz 1 Satz 6 BImSchG), so erfolgt die Mitteilung in der Regel mit Begründung beziehungsweise unter Angabe der jeweiligen Vorschrift. Die Stellungnahme ist innerhalb eines Monats abzugeben. Sie wird derart abgefasst, dass die Immissionsschutzbehörde die Maßgaben als Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid übernehmen kann. Zu diesem Zweck ist die Stellungnahme möglichst auch in elektronischer Form per E-Mail zu übermitteln. Bei sich abzeichnenden notwendigen Fristüberschreitungen informiert die Arbeitsschutzbehörde die Immissionsschutzbehörde hiervon. Wird bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so kann die Immissionsschutzbehörde davon ausgehen, dass die Arbeitsschutzbehörde sich nicht äußern will (§ 11 der 9. BImSchV).
- 1.6 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung teilt die Immissionsschutzbehörde der Arbeitsschutzbehörde die Einwendungen mit, die ihren Aufgabenbereich betreffen. In diesen Fällen ist die Arbeitsschutzbehörde am Erörterungstermin zu beteiligen.
- 1.7 Die Immissionsschutzbehörde stellt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsschutzbehörde die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage notwendigen Voraussetzungen zusammen und bescheidet den Antrag auf Genehmigung.

Will die Immissionsschutzbehörde die mitgeteilten Nebenbestimmungen nicht berücksichtigen, stellt sie das Benehmen mit der Arbeitsschutzbehörde her, insbesondere versucht die Immissionsschutzbehörde, die Differenzen unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange einvernehmlich zu klären, deren vorgeschlagene Nebenbestimmungen einander widersprechen.

Stehen der beantragten Genehmigung Belange des Arbeitsschutzes oder des Inverkehrbringens entgegen und kann dieses Entgegenstehen nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden, darf die Genehmigung nicht erteilt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 oder § 23b Absatz 1 Satz 5 BImSchG).

Soweit eine nach § 18 Absatz 1 BetrSichV erlaubnisbedürftige Anlage (zum Beispiel Dampfkessel, Tanklager, Füllanlage) von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentriert wird, wird in den Tenor des Genehmigungsbescheides aufgenommen:

„Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 BetrSichV für ... ein. Hierfür gelten die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen.“

Soweit ein nach § 17 Absatz 1 SprengG genehmigungsbedürftiges Lager von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentriert wird, wird in den Tenor des Genehmigungsbescheides aufgenommen:

„Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Genehmigung nach § 17 Absatz 1 SprengG ein. Hierfür gelten die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen.“

1.8 Die Arbeitsschutzbehörde erhält, sofern sie am Genehmigungsverfahren beteiligt war, eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Anlagen.

1.9 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG).

2 **Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde bei wesentlichen Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder störfallrelevanten Änderungen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen**

2.1 Erhält die Arbeitsschutzbehörde von beabsichtigten Änderungen im Sinne von § 18 Absatz 1 BetrSichV oder § 17 Absatz 1 Nummer 2 SprengG Kenntnis oder stellt solche fest, ist das der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen. Ob eine solche Änderung wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG oder störfallrelevant im Sinne von § 23b Absatz 1 BImSchG und damit ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

Für das Verfahren zur Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG oder einer störfallrelevanten Änderung gelten die unter Nummer 1 genannten Regelungen entsprechend.

2.2 Über Änderungen im Sinne von § 18 Absatz 1 BetrSichV an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 2 Absatz 13 BetrSichV oder über die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes eines Lagers nach § 17 SprengG, die nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der genehmigungsbedürftigen Anlage vorgenommen werden sollen und die von der Immissionsschutzbehörde als nicht wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG oder nicht störfallrelevant im Sinne des § 23b Absatz 1 BImSchG eingestuft wurden, entscheidet die Arbeitsschutzbehörde. Die Immissionsschutzbehörde leitet solche Anträge an die Arbeitsschutzbehörde weiter und diese informiert dann die Immissionsschutzbehörde über die getroffene Entscheidung. Hier ist von der Ar-

beitsschutzbehörde ein Erlaubnisverfahren nach § 18 Absatz 1 BetrSichV beziehungsweise ein Genehmigungsverfahren nach § 17 SprengG unter Beteiligung der von der Änderung betroffenen Behörden durchzuführen, sofern von der Arbeitsschutzbehörde eine Erlaubnisbedürftigkeit nach § 18 Absatz 1 BetrSichV oder eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 17 SprengG festgestellt wurde.

3 Überwachung

3.1 Zuständige Behörde für die Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen ist die Immissionsschutzbehörde für Angelegenheiten des Immissionsschutzrechts, soweit sich aus der Immissionsschutz-zuständigkeitsverordnung nichts anderes ergibt.

3.2 Daneben ist die Arbeitsschutzbehörde insoweit für die Überwachung zuständig, als ihr die fachliche Zuständigkeit zugewiesen ist.

3.3 Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Überwachung nach der Rechtswirksamkeit des Genehmigungsbescheides für die genehmigungsbedürftige Anlage. Die Überwachungsbefugnisse und Überwachungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben im vollen Umfang neben den Überwachungsaufgaben nach § 52 Absatz 1 BImSchG bestehen.

Um Doppelarbeit zu vermeiden und die Sicherheit der Anlagen sowohl unter immissionsschutzrechtlichen als auch unter arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten, wird die Überwachungstätigkeit beider Behörden wie folgt geregelt:

3.3.1 Die für die jeweiligen Überwachungsaufgaben zuständigen Behörden (LAVG, LfU) überwachen, dass die Anlage entsprechend den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Inhalts- sowie Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen errichtet wird. Eine erstmalige Begehung wird von der Immissionsschutzbehörde auch unter Einbeziehung der oben genannten Behörden durchgeführt.

Wird hierbei festgestellt, dass Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten worden sind oder dass die Anlage Mängel aufweist, die dem Schutzzweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder Belangen des Arbeitsschutzes zuwiderlaufen, so sorgt die Immissionsschutzbehörde für die Erfüllung der Nebenbestimmung oder für die Abstellung der Mängel. Die Arbeitsschutzbehörde erhält ein Protokoll der Begehung.

3.3.2 Nach Inbetriebnahme der genehmigungsbedürftigen Anlage und nach Durchführung der erstmaligen Begehung überwacht die Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über die überwachungsbedürftigen Anlagen, über die Produktsicherheit sowie die sonstigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften.

3.3.3 Werden bei Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf genehmigungsbedürftige Anlagen Zuständigkeitsbereiche der jeweils anderen Behörde berührt, ist diese ohne Verzug zu informieren und gegebenenfalls eine Abstimmung herbeizuführen.

3.3.4 Um sicherzustellen, dass beiden Behörden der jeweilige Zustand der Anlage bekannt ist, ist die jeweils andere Behörde über Veränderungen oder Änderungen an den der gemeinsamen Überwachung unterliegenden Anlagen durch die Übersendung von Änderungsgenehmigungen, nachträglichen Anordnungen und Änderungsanzeigen auch dann zu unterrichten, wenn hierdurch der Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Behörde nicht unmittelbar berührt wird. Wenn der Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Behörde betroffen ist, so ist sie vor der Entscheidung zu beteiligen.

3.3.5 Betriebsbereiche

3.3.5.1 Die Immissionsschutzbehörde übersendet der Arbeitsschutzbehörde unverzüglich die Abschriften von Störfallmeldungen von Betrieben, die der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) unterliegen. Soweit erforderlich wird die Arbeitsschutzbehörde in die Beurteilung von Sicherheitsberichten einbezogen.

Sind aufgrund der Auswertung von Störfallmeldungen, Mitteilungen über gefährliche Mängel, Sicherheitsanalysen oder Sachverständigengutachten verwaltungsrechtliche Maßnahmen aus der Sicht des Arbeitsschutzes oder des Immissionsschutzes erforderlich, so unterrichten sich die Immissionsschutzbehörde und die Arbeitsschutzbehörde unverzüglich gegenseitig, insbesondere über die in Aussicht genommenen Maßnahmen.

3.3.5.2 Soweit Betriebsbereiche gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG unter Aufsicht der Immissionsschutzbehörde stehen, beteiligt diese die Arbeitsschutzbehörde bei der Einrichtung der Überwachungssysteme nach § 16 Absatz 1 der Störfall-Verordnung sowie bei der Erstellung und Fortschreibung des Überwachungsprogramms nach § 17 Absatz 1 sowie der Überwachungsprogramme nach § 17 Absatz 2 der Störfall-Verordnung.

Die Immissionsschutzbehörde informiert die Arbeitsschutzbehörde über beabsichtigte Termine für Vor-Ort-Besichtigungen nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Störfall-Verordnung mit dem Ziel der gemeinsamen Durchführung. Auch im Falle der Teilnahme der Arbeitsschutzbehörde an einer gemeinsamen Durchführung der Vor-Ort-Besichtigung arbeiten Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde in eigener Zuständigkeit nach ihren jeweiligen Fachvorschriften. Gleiches gilt für die Überprüfung von Folgemaßnahmen nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Störfall-Verordnung.

Die Arbeitsschutzbehörde erstellt ihren Teilbesichtigungsbericht eigenverantwortlich und übergibt diesen der Immissionsschutzbehörde in der Regel innerhalb

von vier Wochen. Diese erstellt unter Verwendung des Teilinspektionsberichtes der Arbeitsschutzbehörde den Gesamtbesichtigungsbericht nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Störfall-Verordnung.

- 3.4 Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gibt die Immissionsschutzbehörde vor Erlass einer Anordnung der Arbeitsschutzbehörde gegebenenfalls Gelegenheit zu prüfen, ob das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden kann (§ 24 BImSchG). Ist dies der Fall, so erlässt die Arbeitsschutzbehörde eine entsprechende Anordnung auf der Grundlage der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und teilt dies der Immissionsschutzbehörde mit.

4 Widerspruchsverfahren und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- 4.1 Die Widerspruchsbehörde bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden ist immer die Immissionsschutzbehörde. Dies gilt auch dann, wenn gegen eine aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ergangene Nebenbestimmung Widerspruch eingelegt worden ist.

Will die Immissionsschutzbehörde in solchen Fällen dem Widerspruch abhelfen, so kann sie das nur im Benehmen mit der Arbeitsschutzbehörde, die dann auch eine Ausfertigung des Widerspruchsbescheides oder des Abhilfebescheides erhält.

- 4.2 Bei Verstößen gegen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides, die aus arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten oder aus Gründen der Produktsicherheit erlassen worden sind, ist die Immissionsschutzbehörde wegen des formalen Verstoßes gegen den Inhalt des Genehmigungsbescheides gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG für die Verfolgung derartiger Verstöße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zuständig. Die Arbeitsschutzbehörde unterstützt die Immissionsschutzbehörde dabei bei Bedarf fachlich.

5 Außerkrafttreten

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zustän-

digen Behörden vom 22. August 2007 (ABl. S. 1998), geändert durch die Bekanntmachung vom 4. Dezember 2012 (ABl. S. 2165), wird aufgehoben.

6 Inkrafttreten, Befristung

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Geltungsdauer ist bis zum 25. September 2022 befristet.

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 26. Oktober 2017

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 9) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete Dr. Alexander Gauland mit Ablauf des 25. Oktober 2017 auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Alexander Gauland auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die der Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Herr Jan-Ulrich Weiß auf der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Dr. Alexander Gauland übergeht.

Herr Jan-Ulrich Weiß hat die Mitgliedschaft im 6. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 26. Oktober 2017 angenommen.

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas in 03253 Schönborn

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. November 2017

Die Firma Vialux Glasperlen GmbH, Bahnhofstraße 24 in 03253 Schönborn beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Schönborn, Flur 1, Flurstück 177/1 eine Anlage zur Herstellung von Glas wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Schmelzkapazität zur Herstellung von Spezialglas (Mikro-Glaskugeln für Fahrbahnmarkierungen) von 18 Tonnen pro Tag auf zukünftig 30 Tonnen pro Tag zu erhöhen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Februar 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 15. November 2017 bis einschließlich 14. Dezember 2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Elsterland, Fachbereich Bau- und Gemeindeservice Raum Nummer 2, Kindergartenstraße 2 a in 03253 Schönborn ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. November 2017 bis einschließlich 15. Januar 2018** unter Angabe der **Registriernummer 40.032.Ä0/17/2.8.1EG/T12** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: vialux40.032@lfu.brandenburg.de sowie beim Amt Elsterland, Fachbereich Bau- und Gemeindeservice, Kindergartenstraße 2 a in 03253 Schönborn erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 7. Februar 2018 um 10 Uhr in der Freiwilligen Feuerwehr Schönborn, Bahnhofstraße 35 in 03253 Schönborn**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. November 2017

Der BEC - Energie Consult GmbH, Aternplatz 3 in 12203 Berlin wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf, Gemarkung Hohengörsdorf, Flur 2, Flurstück 16 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82 mit einem Rotordurchmesser von 82 m, einer Nabenhöhe von 98,38 m (Gesamthöhe 139,38 m), einer elektrischen Leistung von 2,3 MW, einer Eiserkennung durch Leistungs- und Rotorblattwinkelüberwachung und einem Schalleistungspegel von 103,9 dB(A). Zum Antragsgegenstand gehören auch der Kranaufstellplatz und die Zuwegung der Windkraftanlage.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. **Es wurden keine Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben erhoben.**

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **09.11.2017 bis einschließlich 22.11.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und in den folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Niederer Fläming, Zimmer 5, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde,
- Bauamt der Gemeinde Niedergörsdorf, Zimmer 18, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf,
- Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog, Zimmer 102, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 14641 Retzow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. November 2017

Die Firma Landwirtschaftsbetrieb Reinhard Kreis, Brandenburger Straße 23 in 14641 Retzow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Pessiner Weg in 14641 Retzow, in der Gemarkung Retzow, Flur 3, Flurstück 133 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach den Nummern 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 8.4.2.2 S und 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 74 Absatz 1 UVPG in geltender Fassung war für das beantragte Vorhaben gemäß § 3c UVPG in alter Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) - alte Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) - geltende Fassung

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Gewässerentwicklung an der
Cottbuser Spree“ in Cottbus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. November 2017

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“, Lindenstraße 2 in 03226 Raddusch (Spreewald) beantragt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt für das Vorhaben „Gewässerentwicklung an der Cottbuser Spree“ in der Stadt Cottbus, Gemarkung Sandow, Saspow, Döbrick, die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Geplant sind folgende Maßnahmen:

- Los 1 - Einbau von Raubaumbuhnen in die Spree (Spree-km 223+800 bis Spree-km 229+000)
- Los 2 - Anbindung eines Nebengewässers (bei Spree-km 223+500)
- Los 3 - Reaktivierung des Vorlandgewässers bei Döbrick (Spree-km 222+650 - 223+000)

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Maßnahmen sind ein Bestandteil des Gewässerentwicklungskonzeptes für die Spree zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Spree. Sie dienen der Verbesserung des morphologischen Zustandes durch die Verbindung von Fluss und Aue.

Die Flächennutzung ist überwiegend durch Wald und Forstflächen sowie Gras-/Staudenfluren charakterisiert. Es gibt keinen quantitativ-absoluten Flächenverlust.

Es gibt keine Auswirkungen auf Hochwasserneutralität, Wasserspiegellage sowie Fließgeschwindigkeit.

Durch die punktuellen Einengungen des Gewässerquerschnittes wird eine Verbesserung der lokalen Strömungsdiversität bewirkt.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben abschnittsweise Öffnung des verrohrten Binnengrabens 2 in Klein Kölzig

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. November 2017

Der Gewässerverband Spree-Neiße beantragt für den Rückbau einer Grabenverrohrung und Wiederherstellung eines offenen Gerinnes im Binnengraben 2 im Landkreis Spree-Neiße, Gemeinde Klein Kölzig, Gemarkung Klein Kölzig, Flur 2, Flurstück 71 die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Durch die defekte Grabenverrohrung werden Teilbereiche der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen regelmäßig über-

staut und sind dementsprechend nur eingeschränkt nutzbar. Der Rückbau der defekten etwa 260 m langen Grabenverrohrung und die folgende Wiederherstellung eines Grabengerinnes soll die Vernässungen unterbinden und die Strukturvielfalt und die Biodiversität in dem Grabensystem erhöhen.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Derzeit ist die Wasserspeisung des angrenzenden Biotops (permanent wasserführender Soll) durch den Bypass aus dem Grabensystem nicht gesichert. Durch die Maßnahmen wird die Wasserspeisung des Biotops wieder gewährleistet und der Soll bleibt dementsprechend in seiner wichtigen ökologischen Funktion erhalten. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter SPA Gebiet „Zschornoer Heide“ und das FFH Gebiet „Luisensee“ zu erwarten, da diese Schutzgebiete etwa 1.000 m bzw. über 700 m von der Vorhabensfläche entfernt sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen
Vom 18. Oktober 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Reudnitz, Flur 1, Flurstücke 90 und 92, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,6764 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 4. Juli 2017, Az.: LFB 23.06-7020-06/03/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 5926-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen/Mark eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen
Vom 18. Oktober 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Pieskow, Flur 2, Flurstück 24, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 8,3167 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. Juli 2016, Az.: LFB 23.06-7020-06/05/17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 5926-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen/Mark eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz - 6. RVerleihG)

Bekanntmachung der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Vom 29. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofgesetz ev. - FhG ev.)

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Anwendungsbereich
- § 2 - Rechtsstellung
- § 3 - Zweckbestimmung
- § 4 - Anlage und Widmung
- § 5 - Schließung
- § 6 - Entwidmung
- § 7 - Aufgabenwahrnehmung
- § 8 - Gesamt- und Belegungspläne
- § 9 - Gestaltungsvorschriften
- § 10 - Verzeichnisse
- § 11 - Datenschutz
- § 12 - Umwelt- und Naturschutz

Abschnitt 2 - Ordnungsvorschriften

- § 13 - Öffnungszeiten
- § 14 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 15 - Gewerbliche Tätigkeiten

Abschnitt 3 - Bestattungen

- § 16 - Anmeldung der Bestattung
- § 17 - Säрге und Urnen
- § 18 - Leichenhallen
- § 19 - Friedhofskapelle und Bestattungsfeiern
- § 20 - Ausheben und Schließen der Gräber

Abschnitt 4 - Ruhefrist und Nutzungsrechte

- § 21 - Ruhefrist
- § 22 - Nutzungsrechte

- § 23 - Übertragung von Nutzungsrechten
- § 24 - Verlängerung des Nutzungsrechts
- § 25 - Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 26 - Ausbettung

Abschnitt 5 - Grabstätten

- § 27 - Grabstättenarten
- § 28 - Erdreihengrabstätten
- § 29 - Erdwahlgrabstätten
- § 30 - Kindergrabstätten
- § 31 - Urnenreihengrabstätten
- § 32 - Urnenwahlgrabstätten
- § 33 - Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 34 - Opfergräber

Abschnitt 6 - Gestaltung der Grabstätten

- § 35 - Einfügungsgebot
- § 36 - Gärtnerische Gestaltung
- § 37 - Vernachlässigung
- § 38 - Grabmale
- § 39 - Grabstätteninventar
- § 40 - Errichtung und Standsicherheit
- § 41 - Grabgewölbe

Abschnitt 7 - Haushalt und Gebühren

- § 42 - Haushalt
- § 43 - Gebühren
- § 44 - Gebührenordnung
- § 45 - Gebührenschuldner
- § 46 - Entstehung der Gebührenpflicht und -fälligkeit
- § 47 - Verjährung
- § 48 - Erlass, Stundung, Niederschlagung
- § 49 - Entgelte

Abschnitt 8 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 50 - Haftung
- § 51 - Rechtsaufsicht
- § 52 - Regelungsermächtigungen
- § 53 - Öffentliche Bekanntmachung
- § 54 - Genehmigungsvorbehalte
- § 55 - Übergangsregelungen

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem in der Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist eine Stätte der Erinnerung an die Verstorbenen und an das eigene Sterben. In besonderer Weise wird dort durch die Gestaltung und Pflege des Friedhofs und Ausübung der Dienste der Sieg verkündigt, den Jesus Christus durch seine

Auferstehung über Sünde und Tod errungen hat. Aus diesem Glauben erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Orientierung.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für alle Friedhöfe, die in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz oder einer zu ihr gehörenden Körperschaft stehen.

(2) Kirchhöfe sind Friedhöfe im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die Friedhofsträgerschaft kann nur durch Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Friedhofsträger ist die Körperschaft, der Verwaltung und Betrieb des Friedhofs obliegt. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Die Friedhofsträgerschaft kann durch Vertrag auf einen staatlichen Rechtsträger übertragen werden.

(3) Einem kirchlichen Friedhofsträger können durch Vertrag Teilaufgaben aus der Friedhofsträgerschaft übertragen werden. Eine vollständige Übertragung der Trägerschaft auf eine andere kirchliche Körperschaft setzt die Übertragung des gesamten der Zweckbestimmung des Friedhofs dienenden Vermögens voraus.

§ 3 Zweckbestimmung

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Friedhofs hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhofsträger kann regeln, dass auch andere Personen bestattet werden können. Wenn noch ein anderer zur Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort vorhanden ist, kann der Friedhofsträger die Annahme von Bestattungen auf Mitglieder der eigenen Körperschaft, der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Angehörige einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft beschränken. Im Bereich des Landes Berlin ist der Bezirk der Ort im Sinne von Satz 3.

§ 4 Anlage und Widmung

(1) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts können unbeschadet landesrechtlicher Mitwirkungs- oder Genehmigungsvorbehalte neue Friedhöfe anlegen, bestehende Friedhöfe erweitern oder Friedhöfe anderer Träger übernehmen, soweit die

betroffene Grundstücksfläche für Bestattungen geeignet ist, ein nicht nur kurzfristiger Bedarf vorliegt und die laufende Finanzierung gesichert ist. Die Anlage oder Erweiterung von Friedhofsflächen bedarf der Widmung der betroffenen Grundstücksflächen als öffentlicher Bestattungsplatz durch Beschluss des Leitungsorgans des Friedhofsträgers unter genauer Bezeichnung der von der Widmung erfassten Flächen. Der Beschluss ist nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen. Der von der Widmung erfasste Friedhof oder Friedhofsteil wird mit einem Gottesdienst nach Maßgabe der geltenden Agende in Dienst gestellt.

(2) Lässt sich bei bestehenden Friedhöfen die von der Widmung erfasste Fläche urkundlich nicht sicher feststellen, so gilt im Zweifel die gesamte eingefriedete Friedhofsfläche als für Friedhofszwecke gewidmet.

§ 5 Schließung

(1) Der Friedhofsträger kann den Friedhof oder einzelne Teile durch Beschluss seines Leitungsorgans zu einem festzulegenden Zeitpunkt beschränkt schließen. Bestattungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die zum festgelegten Zeitpunkt bestehenden Bestattungsrechte (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) noch nicht ausgeübt worden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhefrist zulässig. Eine Neuvergabe von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen.

(2) Durch Beschluss seines Leitungsorgans kann der Friedhofsträger zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt aus wichtigem Grund die Schließung des Friedhofs oder einzelner Teile festlegen. Von diesem Zeitpunkt an sind Bestattungen nicht mehr zulässig und bestehende Bestattungsrechte (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) erlöschen. Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen. Als Ersatz für zum Schließungszeitpunkt bestehende, aber noch nicht ausgeübte Bestattungsrechte werden auf Antrag der oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Friedhofsträgers Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof eingeräumt und bereits Bestattete umgebettet oder es wird eine Rückzahlung der auf die restliche Nutzungszeit entfallenden Gebühren geleistet.

(3) Die beschränkte Schließung nach Absatz 1 und die Schließung nach Absatz 2 sind nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen. Den Nutzungsberechtigten, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 ihr Bestattungsrecht noch nicht ausgeübt haben und deren Anschriften bekannt sind, sind die Beschlüsse darüber hinaus schriftlich mitzuteilen.

(4) Die landesrechtlichen Mitwirkungs- und Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 6 Entwidmung

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteil kann durch Beschluss des Leitungsorgans des Friedhofsträgers zu einem festzulegenden

Zeitpunkt entwidmet werden. Dadurch wird der betroffenen Grundstücksfläche ihre Bestimmung als öffentlicher Bestattungsort entzogen. Sie kann anderen Verwendungszwecken zugeführt werden (Aufhebung).

(2) Die Entwidmung setzt die Schließung nach § 5 Abs. 2 und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 den Ablauf sämtlicher Ruhefristen und Nutzungsrechte voraus.

(3) Nach Maßgabe des Landesrechts ist die Entwidmung auch vor Ablauf aller Ruhefristen und Nutzungsrechte zulässig, soweit gesamtkirchliche Interessen nicht entgegenstehen. Den Nutzungsberechtigten sind für den Fall noch laufender Ruhefristen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Die Kosten der Umbettung, des Umsetzens der Grabmale und des Herrichtens der neuen Grabstätten trägt der Friedhofsträger. Sofern keine Ruhefristen mehr laufen, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten statt der Umbettung eine Rückzahlung der auf die restliche Nutzungszeit entfallenden Gebühren erfolgen.

(4) Die Entwidmung ist nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen.

(5) Die landesrechtlichen Mitwirkungs- und Genehmigungsvorbehalte sowie die Vorschriften über die Entwidmung gottesdienstlicher Gebäude bleiben unberührt.

§ 7

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers nach Maßgabe der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann das Leitungsorgan Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung auf Mitarbeitende des Friedhofsträgers übertragen. Eine Übertragung auf Mitarbeitende einer anderen kirchlichen Körperschaft ist zulässig, wenn die Aufgabenwahrnehmung im Namen und unter Verantwortung des Friedhofsträgers erfolgt.

(2) Dem Leitungsorgan sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Wahrnehmung der Aufsicht bei Übertragung von Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung (§ 7 Abs. 1 und 3),
2. Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Ausbettung (§ 26 Abs. 1),
3. die Beschlussfassung über den Friedhofshaushalt (§ 42 Abs. 1),
4. Abhilfeentscheidungen oder Vorlagen an das Konsistorium in Widerspruchsverfahren (§ 51),
5. der Erlass von Regelungen nach § 52 Abs. 3,

6. Beschlüsse und Rechtsgeschäfte, die nach § 54 einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

(3) Der Friedhofsträger kann mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Vorbehaltsaufgaben ihm obliegende Aufgaben der laufenden Verwaltung, insbesondere Unterhaltungs-, Bestattungs- und Dekorationsarbeiten, durch Vertrag auf Dritte übertragen, die diese im Namen und unter Verantwortung des Friedhofsträgers wahrnehmen. Ausgeschlossen ist die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsakten oder andere hoheitliche Maßnahmen mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen.

§ 8

Gesamt- und Belegungspläne

(1) Der Friedhofsträger erstellt einen Gesamtplan des Friedhofs, aus dem

1. die Einteilung in Grabfelder, Abteilungen und sonstige Struktureinheiten einschließlich erfolgter Nutzungseinschränkungen nach § 5,
2. die Zuordnung der Abteilungen zu allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
3. die Zuordnung der Abteilungen zu zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
4. die in den Abteilungen vorgehaltenen Grabstättenarten gemäß § 27 und die dafür maßgeblichen Gebührenpositionen

ersichtlich sein müssen.

Die Informationen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 können auch in auf den Gesamtplan Bezug nehmenden Anlagen dargestellt werden. Der Gesamtplan soll auf dem Friedhof dauerhaft ausgehängt werden. Soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, ist eine Einsichtnahme während der Bürozeiten der die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung wahrnehmenden Dienststelle zu gewährleisten. Der Gesamtplan ist nach Maßgabe des § 53 durch Veröffentlichung eines Hinweises auf seinen Erlass und den Ort seines Aushanges oder, sofern ein Fall des Satzes 4 vorliegt, die Möglichkeit der Einsichtnahme öffentlich bekanntzumachen.

(2) Für jede Abteilung ist ein Belegungsplan zu erstellen, aus dem die Lage der Grabstätten, die Wirtschaftsflächen und die öffentlichen Wegeflächen hervorgehen müssen. Sofern für eine Abteilung durch den Friedhofsträger zusätzliche Gestaltungsvorschriften erlassen wurden, sind diese als Anlage zum Belegungsplan zu nehmen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Pläne nach Absatz 1 und 2 können zu einem Plan verbunden werden, soweit dieser die vorgeschriebenen Informationen enthält und die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt. Gesamt- und Belegungsplan sowie der gemäß Satz 1 verbundene Plan können mittels elektronischer Datenverarbeitungsprogramme geführt werden. Die Bekanntmachungspflicht gemäß Absatz 1 Satz 5 und das Einsichtsrecht nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 gelten auch in diesem Fall.

§ 9

Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten in Abteilungen, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeordnet worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, insbesondere der §§ 22 Abs. 1 Nr. 3, 35 bis 40.

(2) Für Grabstätten in Abteilungen, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zugeordnet worden sind, gelten neben den Anforderungen nach Absatz 1 die sich aus den vom Friedhofsträger erlassenen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ergebenden Anforderungen. Sofern zusätzliche Gestaltungsvorschriften nicht erlassen worden sind, gelten für alle Abteilungen des Friedhofs die allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach Absatz 1.

(3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften sind nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen.

(4) Ist der Friedhof der einzige am Ort, so muss er Abteilungen vorhalten, die allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeordnet sind. Für den Bereich des Landes Berlin ist der Bezirk der Ort im Sinne von Satz 1.

§ 10

Verzeichnisse

(1) Der Friedhofsträger hat folgende Verzeichnisse zu führen:

1. Chronologisches Register, in das alle auf dem Friedhof durchgeführten Bestattungen in zeitlicher Reihenfolge mit laufender Nummer, Bezeichnung der Grabstätte, Familienname, Vorname(n), Geburtstag und Tag der Bestattung oder Beisetzung und das die Sterbeurkunde ausstellende Standesamt mit Registernummer einzutragen sind,
2. Grabstättenverzeichnis, aus dem die nach dem Belegungsplan vorgehaltenen Grabstätten mit ihren Grabstellen nach Abteilung und weiteren Zuordnungskriterien wie Reihe und Nummer und der jeweilige Belegungsstatus durch Angabe von Familien- und Vornamen der Bestatteten, des Tages von Tod und Bestattung oder Beisetzung, der Dauer des Nutzungsrechts, von Familien- und Vorname sowie Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten und - soweit vorhanden - der im Nutzungsrecht nachfolgenden Person mit Familien- und Vorname sowie Anschrift hervorgehen müssen.

(2) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 können mittels elektronischer Datenverarbeitungsprogramme geführt werden.

(3) Die Grabstellen sind durch den Friedhofsträger mit einem Merkschild zu versehen, auf dem Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr der oder des Bestatteten vermerkt sind. Ferner soll es die laufende Nummer des chronologischen Registers gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die sich aus dem Grabstättenverzeichnis gemäß Absatz 1 Nr. 2 ergebende Grabstellenbezeichnung ausweisen. Das Merkschild darf nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung für Grabstellen auf Grabstätten ge-

mäß § 27 Nr. 3 Buchstabe c) (Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Totgeburten), § 27 Nr. 4 Buchstabe b) (Urnenreihengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung), § 27 Nr. 5 Buchstabe b) (Urnenwahlgrabstätten zur oberirdischen Beisetzung), § 27 Nr. 6 (Urnenengemeinschaftsgrabstätten) sowie dann, wenn der Friedhofsträger durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 im Rahmen der §§ 28 Abs. 3, 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 3, 31 Abs. 4, 32 Abs. 4 und 38 Abs. 5 die individuelle Kennzeichnung der Grabstelle mit Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr der oder des Bestatteten vorschreibt.

§ 11

Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der

1. Nutzungsberechtigten und ihrer benannten Nachfolgenden,
2. der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen,
3. der Bestatteten

durch den Friedhofsträger ist - auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen - zulässig, soweit dies zur Erfüllung der dem Friedhofsträger obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Erforderlichkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist gegeben bei personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1

Nr. 1 bis sechs Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts an der Grabstätte, längstens bis zur Abwicklung aller aus dem Nutzungsrecht gemäß § 22 folgenden Ansprüche,

Nr. 2 bis zum Ende der Tätigkeit, längstens bis zur Abwicklung aller aus der Zulassung gemäß § 15 folgenden Ansprüche,

Nr. 3 bis sechs Monate nach Ablauf der Ruhefrist, mindestens aber bis sechs Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts.

Die Daten der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen sind nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 Nr. 2 zu löschen. Nach Ablauf der in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Fristen sind die Daten zu sperren und gesondert, durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet bei Daten der Nutzungsberechtigten und ihrer benannten Nachfolgenden zehn Jahre nach Ablauf der in Satz 1 Nr. 1 genannten Frist, bei Daten der Bestatteten zehn Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 Nr. 3. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist sind die Daten nach Maßgabe der archivrechtlichen Vorschriften anzubieten oder nach archivrechtlichen Grundsätzen durch den Friedhofsträger zu verwahren. Soweit die Übernahme durch ein Archiv oder Verwahrung nach Satz 5 nicht erfolgt, sind die Daten zu löschen.

(3) Auskünfte zu den nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen an die Betroffenen jederzeit, an Dritte nur bei Glaubhaftma-

chung eines berechtigten Interesses erteilt werden. Betroffene sind im Falle der Daten Bestatteter deren Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder die Person, mit der der oder die Bestattete mindestens die letzten zwölf Monate vor dem Tod in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die Kinder, Eltern, Stiefkinder, Geschwister und Enkel. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses entfällt 30 Jahre nach dem Tod der oder des Bestatteten. Bei den nach Absatz 2 Satz 3 gesperrten Daten sind Auskünfte nur nach den für gesperrte Daten geltenden Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts zulässig.

§ 12

Umwelt- und Naturschutz

(1) Friedhöfe sind im Rahmen ihres Widmungszwecks Ruhezonen, in denen für Menschen eine Atmosphäre geschaffen wird, in der sie ihrer Trauer nachgehen und ihrer Angehörigen gedenken können und in denen sich gleichzeitig Pflanzen und Tiere ungestört entwickeln können. Friedhofsträger und Friedhofsnutzer haben darauf zu achten, dass die Friedhöfe einer großen Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten. Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist unter Berücksichtigung des Widmungszwecks Rechnung zu tragen.

(2) Das Prinzip der Abfallvermeidung ist vorrangig vor jeder Form der Abfallbehandlung. Wenn technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, hat die Abfallverwertung Vorrang vor der sonstigen Entsorgung. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, keine Verwendung finden.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 13

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhofsträger legt die Öffnungszeiten des Friedhofes fest und gibt sie durch dauerhaften Aushang an den Friedhofseingängen oder in räumlicher Nähe dazu bekannt. Der Aufenthalt auf den Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt für das Erreichen von Gebäuden des Friedhofsträgers erforderlich ist.

(2) Abweichend von den nach Absatz 1 festgesetzten Öffnungszeiten kann der Friedhofsträger aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile gestatten oder vorübergehend untersagen.

§ 14

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle Personen haben sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es dessen Würde als ein in der Verantwortung der christ-

lichen Gemeinde stehender Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.

(2) Es ist den Friedhofsnutzerinnen und -nutzern nicht gestattet

1. die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Rollstühlen und Kinderwagen, zu befahren, soweit der Friedhofsträger nichts Abweichendes bestimmt,
2. ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen, Dienstleistungen anzubieten und außer zu privaten Zwecken Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten,
3. Abraum und Abfälle mitzubringen oder Friedhofsabfälle an anderen als dafür bestimmten Stellen abzulegen,
4. Grabstätten, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen,
5. Tierfutter an nicht dafür vorgesehenen Plätzen auszustreuen,
6. an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung oder während eines Gottesdienstes störende Arbeiten auszuführen,
7. die Grabstätte mit Schläuchen zu bewässern,
8. chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
9. zu lärmern und zu spielen,
10. Hunde ohne Leine laufen zu lassen und Verunreinigungen durch Hunde zuzulassen,
11. ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Ansprachen, Feiern, musikalische Darbietungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb von Bestattungen zu halten oder durchzuführen.

(3) Wer Anordnungen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers nicht folgt oder wiederholt gegen die Regelungen der Absätze 1 und 2 verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und der betroffenen Person kann das erneute Betreten des Friedhofs untersagt werden.

§ 15

Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Friedhofszweck unmittelbar dienen und die sich der Friedhofsträger nicht nach Absatz 7 selbst vorbehalten hat.

(2) Wer auf dem Friedhof gewerblich tätig werden will, bedarf einer vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung bedarf eines Antrages und erfolgt durch schriftlichen Zulassungsbescheid, durch den der Umfang der zulässigen Ar-

beiten festgelegt wird. Die Zulassung ist zu befristen. Sie kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind, die gewerblich Tätigen oder ihre Bediensteten trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Zulassung steht im Ermessen des Friedhofsträgers. Sie ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 zu erteilen, wenn die gewerblich Tätigen für die vom Zulassungsantrag umfassten Tätigkeiten

1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
2. in die Handwerksrolle eingetragen sind oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen und
3. über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen.

Dem Zulassungsantrag sind geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 beizufügen. Die gewerblich Tätigen sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall einer Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen. Der Friedhofsträger kann auf den Nachweis nach Satz 2 verzichten, wenn die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof einmalig erfolgen soll und eine den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 entsprechende Zulassung eines anderen dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Friedhofsträgers vorgelegt wird.

(4) Zulassungsfrei ist das Anliefern von Särgen, Urnen und Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten und die Dekoration von Särgen und Urnen. Gewerblich Tätige mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, bedürfen keiner Zulassung, haben aber die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die gewerbliche Tätigkeit kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers untersagt werden, wenn die gewerblich Tätigen oder ihre Bediensteten trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die gewerblich Tätigen sowie ihre Mitarbeitenden haben die für den Friedhof geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers haben sie diesen die Zulassung nach Absatz 2 oder im Falle der Anzeige nach Absatz 4 die darüber vom Friedhofsträger ausstellende Bestätigung vorzuweisen. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Hat der Friedhofsträger für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten Zeiten festgesetzt, ist die Durchführung solcher Arbeiten nur während dieser Zeiten zulässig. Die Arbeitsstelle ist beim Verlassen aufzuräumen und nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nicht über die Dauer der Ausführung

des jeweiligen Auftrages hinaus gelagert werden. Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind durch die gewerblich Tätigen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die vom Friedhofsträger für die Befahrung freigegebenen Wege des Friedhofs dürfen nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t befahren werden, soweit der Friedhofsträger nichts anderes bestimmt.

(6) Schließt ein gewerblich Tätiger mit Nutzungsberechtigten Grabpflegeverträge ab, deren Laufzeit den Zeitraum übersteigen, für den ihm eine Zulassung nach Absatz 2 erteilt worden ist, hat er diese Verträge dem Friedhofsträger unter Angabe von Namen und Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten, der Bezeichnung der Grabstätte, Namen und Anschrift Dritter an dem Vertragsverhältnis Beteiligter, der Laufzeit des Vertrages und des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses oder der Vertragsverlängerung anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung während der Laufzeit der angezeigten Verträge nicht mehr vor, kann der Friedhofsträger dem gewerblich Tätigen die Erfüllung der Verträge bis zu dem ihm angezeigten Laufzeitende gestatten. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Ein Anspruch auf Zulassung bis zum Ende der Vertragslaufzeiten besteht nicht.

(7) Der Friedhofsträger kann sich gewerbliche Tätigkeiten selbst vorbehalten. Dazu zählen insbesondere die gärtnerische Herrichtung und laufende Unterhaltung der Grabstätten, die Herrichtung von Einfassungen, die Herstellung der Fundamente für Grabmale und die Ausschmückung und Beleuchtung einer vorhandenen Friedhofskapelle, Leichenhalle oder eines gesonderten Abschiednahmeraums. Soweit der Friedhofsträger von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat, kann er die Zulassung von gewerblich Tätigen ablehnen. Unberührt bleibt die Befugnis der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte zu gießen, sauber zu halten und zu schmücken.

Abschnitt 3 Bestattungen

§ 16

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach den landesrechtlichen Bestimmungen und diesem Kirchengesetz (§ 17 Abs. 3 und 4, § 19 Abs. 5) erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Friedhofsträger anzumelden. Erfolgt die Anmeldung in Vollmacht einer anderen Person, hat die oder der Anmeldende auf Verlangen des Friedhofsträgers eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen. Der Friedhofsträger kann eine Bestattung ablehnen, wenn die nach Satz 1 und 2 beizubringenden Unterlagen nicht bis zu dem von ihm allgemein festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum Termin der Bestattung vorliegen.

(2) Der Friedhofsträger legt unter Berücksichtigung der Regelarbeitszeiten der Mitarbeitenden allgemein fest, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Bestattungen auf dem Friedhof durchgeführt werden. Bestattungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind unzulässig. Die Wünsche der oder des An-

meldenden hinsichtlich des Zeitpunkts einer Bestattung sind im Rahmen der allgemeinen Festlegungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Werden auf dem Friedhof Abteilungen mit unterschiedlichen Gestaltungsvorschriften vorgehalten, hat der Friedhofsträger im Rahmen der Anmeldung auf die Wahlmöglichkeit und die in den unterschiedlichen Abteilungen jeweils zu beachtenden Anforderungen hinzuweisen. Die oder der Nutzungsberechtigte hat die Anerkennung zusätzlicher Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 2) schriftlich zu bestätigen.

§ 17

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Abteilungen ausweisen, auf denen Bestattungen im Leichentuch zulässig sind, soweit das Landesrecht dies zulässt.

(2) Säрге und Urnen einschließlich Überurnen zur unterirdischen Beisetzung dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen wie z. B. Keramik oder Marmor hergestellt oder damit ausgestattet sein. Die verwendeten Werkstoffe dürfen nicht geeignet sein, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachhaltig zu verändern. Die Anforderungen an die Beschaffenheit der Säрге und Urnen einschließlich Überurnen sowie die Voraussetzungen für Bestattungen im Leichentuch richten sich im Übrigen nach den Vorgaben des staatlichen Rechts.

(3) Säрге sollen nicht länger als 2,05 m, nicht höher als 0,75 m ausschließlich der Sargfüße und nicht breiter als 0,80 m einschließlich absteigender Griffe sein. Säрге mit abweichenden Maßen sind dem Friedhofsträger mit der Bestattungsanmeldung (§ 16 Abs. 1), spätestens jedoch drei Werktage vor der Bestattung mit den genauen Sargmaßen anzuzeigen.

(4) Urnen sollen dem Friedhofsträger frühestens drei Wochen und spätestens einen Werktag vor der Beisetzung übergeben werden. Überurnen sollen nicht höher als 0,35 m sein, ihre Breite und Tiefe oder ihr Außendurchmesser sollen 0,24 m nicht überschreiten. Die Verwendung einer Überurne und deren Material ist dem Friedhofsträger mit der Bestattungsanmeldung (§ 16 Abs. 1), spätestens jedoch drei Werktage vor der Beisetzung mitzuteilen.

§ 18

Leichenhallen

(1) Soweit Leichenhallen vorhanden sind, müssen diese den Vorgaben des staatlichen Rechts entsprechen. Sie dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.

(2) Soweit dafür eingerichtete Abschiedsraumräume oder Einrichtungen für rituelle Waschungen Verstorbener anderer Glaubensrichtungen vorgehalten werden, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbe-

nen in einem vom Friedhofsträger festgelegten Zeitraum in der Leichenhalle oder einem gesonderten Abschiedsraum am offenen Sarg Abschied nehmen. Die Säрге werden vor dem Verbringen aus der Leichenhalle oder dem gesonderten Abschiedsraum endgültig geschlossen. Bei fortgeschrittener Verwesung der Leiche kann der Sarg jedoch sofort endgültig geschlossen werden. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges in der Leichenhalle nicht mehr vertretbar, kann dieser nach Benachrichtigung desjenigen, der die Bestattung angemeldet hat, vor dem vereinbarten Zeitpunkt bestattet werden.

§ 19

Friedhofskapelle und Bestattungsfeiern

(1) Wenn eine Friedhofskapelle oder Feierhalle vorhanden ist, werden dort, dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Säрге und Urnen zur kirchlichen Bestattung, zur nichtkirchlichen Bestattungsfeier oder zur stillen Abschiednahme aufgebahrt. Die Aufbahrung eines Sarges kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(2) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, der in der Regel von einer evangelischen Pfarrerin oder einem evangelischen Pfarrer geleitet wird. Geistliche einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft sind bei Bestattungen ihrer Gemeindemitglieder zugelassen und dürfen ihre Amtstracht tragen. Musikdarbietungen müssen sich in den Gottesdienst einfügen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der die Bestattung nach Satz 1 und 2 leitenden Person und der Organistin oder des Organisten, soweit vom Friedhofsträger gestellt. Findet der Gottesdienst aus besonderem Anlass in einer Kirche statt, entfällt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1. Säрге und Urnen sind in diesem Fall in der Kirche aufzubahren, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(3) Für Rednerinnen und Redner gilt die Zulassung für nichtkirchliche Bestattungsfeiern bis zu ihrem Widerruf als erteilt. Sie dürfen keine Amtstracht oder amtstrachtähnliche Bekleidung tragen. Ist zu befürchten, dass eine nach Satz 1 als zugelassen geltende Person den christlichen Glauben verächtlich macht oder mit politischen Aufrufen hervortritt, kann sie von der Leitung der Bestattungsfeier und Bestattung ausgeschlossen werden. Verstößt die Rednerin oder der Redner trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, kann der Friedhofsträger die Zulassung nach Satz 1 durch schriftlichen Bescheid widerrufen. Die Gestaltung der Feier und der Musikdarbietungen müssen der Würde des Ortes und seiner Eigenschaft als Stätte christlicher Verkündigung genügen. Sofern der Friedhofsträger eine Organistin oder einen Organisten stellt, bedürfen Musikdarbietungen seiner Zustimmung. Die Verwendung von Tonträgern ist nur nach Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zulässig. Der Friedhofsträger kann das im Regelfall dem Gottesdienst vorbehaltene Glockengeläut bei nichtkirchlichen Bestattungen als Totengeläut zulassen.

(4) Bei der stillen Abschiednahme sind Sarg oder Urne bis zu 15 Minuten in der Friedhofskapelle oder Feierhalle aufzubahren, um Teilnehmenden der Bestattung eine würdevolle Abschiednahme zu ermöglichen. Musikdarbietungen oder Ansprachen sind unzulässig.

(5) Die vom Friedhofsträger gestellte Ausstattung der Friedhofskapelle oder Feierhalle darf nicht verändert werden. Nachrufe und die Aufschriften von Kranzschleifen dürfen keine den christlichen Glauben verächtlich machenden Äußerungen oder politischen Aufrufe enthalten. Die Feiern nach Absatz 2 und 3 sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Soll die Feier länger dauern, ist dies im Rahmen der Anmeldung nach § 16 Abs. 1 mitzuteilen.

(6) Ist weder eine Friedhofskapelle oder Feierhalle noch ein sonstiger zur Durchführung von Bestattungsfeiern geeigneter Raum auf dem Friedhof oder in Friedhofsnähe vorhanden, können auf Beschluss des Friedhofsträgers auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern in der Kirche des Friedhofsträgers abgehalten werden. In diesen Fällen dürfen die Ordnung des Raumes und die Zeichen des christlichen Bekenntnisses nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden. Darauf ist im Rahmen der Bestattungsanmeldung hinzuweisen, der Friedhofsträger soll sich die Anerkennung dieser Vorgaben schriftlich bestätigen lassen. Die Absätze 1, 3 und 5 gelten entsprechend.

(7) Für Räume oder Örtlichkeiten zur Durchführung des Totengebotes für Verstorbene anderer Glaubensrichtungen gelten die Absätze 1, 2 Satz 2 mit Ausnahme des Erfordernisses einer Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und Satz 3, 3 Satz 3 bis 8, 4 und 5 entsprechend.

(8) Säрге und Urnen dürfen nur von Mitarbeitenden des Friedhofsträgers oder den von diesem damit Beauftragten getragen und abgeseht werden. Bei Bestattungen im Leichentuch gilt Satz 1 entsprechend. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 20

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber für Säрге und Urnen werden von den Mitarbeitenden des Friedhofsträgers oder den von diesem damit Beauftragten ausgehoben, geschmückt und geschlossen. Für die Öffnung und den Verschluss von Urnengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Zwischen der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges oder im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Leichnams im Leichentuch muss eine Erdschicht von mindestens 0,90 m liegen. Grabstellen für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Vorhandene Grabmale sind vor dem Ausheben des Grabes so zu sichern, dass sie nicht umstürzen können, erforderlichenfalls sind sie zu entfernen. Dies gilt auch für Grabstätteninventar. Müssen bei einer Bestattung Grabmale, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder dauernd entfernt werden, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen

treffen, der die Bestattung angemeldet hat oder in dessen Vollmacht sie angemeldet worden ist. Die oder der Nutzungsberechtigte einer betroffenen benachbarten Grabstätte ist von Maßnahmen, deren Folgen nicht sofort beseitigt werden können, zu benachrichtigen. Werden beim Ausheben des Grabes einer Grabstelle zur Wiederbelegung Sargteile oder Gebeine gefunden, sind diese unter der Sohle des Grabes zu versenken. Befindet sich in einem Grab Schlamm oder Wasser, ist das Einsenken von Särgen oder Leichnamen im Leichentuch unzulässig.

(3) Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,80 m. Werden bei Aushebung eines Grabes zur Wiederbelegung der Grabstätte Urnenreste gefunden, sind diese unter der Sohle des neuen Grabes zu versenken. Überurnen können entfernt werden. Bei Urnengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung wird die Asche nach Erlöschen des Nutzungsrechts an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

Abschnitt 4 Ruhefrist und Nutzungsrechte

§ 21

Ruhefrist

(1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.

(2) Während des Laufs der Ruhefrist dürfen Grabstellen nicht wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden. §§ 6 Abs. 3, 26 und 29 Abs. 1 Satz 4 bleiben unberührt.

(3) Soweit das Landesrecht nicht zwingend abweichende Fristen vorschreibt, beträgt die Ruhefrist für Erd- und Urnenbestattungen vorbehaltlich der Regelung nach Satz 2 mindestens 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann in der von ihm gemäß § 44 zu erlassenden Friedhofsgebührenordnung längere Ruhefristen festlegen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

§ 22

Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,

1. zu entscheiden, wer unter Berücksichtigung des § 3 auf freien Grabstellen einer Grabstätte bestattet werden darf,
2. die Einrichtungen des Friedhofs im Rahmen des Friedhofs-zwecks zu nutzen,
3. über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden und die Pflicht, die Grabstätte innerhalb von vier Monaten nach Vergabe des Nutzungsrechts oder Durchführung der Bestattung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu pflegen, auftretende Versackungen zu beseitigen und die Grabstätte einschließlich der Grabmale auch im Übrigen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(2) Das Nutzungsrecht kann vergeben werden

1. an natürliche Personen,
2. an Stiftungen oder eingetragene Vereine, soweit sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen oder
3. an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(3) Das Nutzungsrecht wird vorbehaltlich des Absatzes 5 bei der Anmeldung einer Bestattung (§ 16) an die natürliche oder juristische Person gemäß Absatz 2 vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird. Bei Nutzungsrechtsvergaben an Personen gemäß Absatz 2 Nr. 1 erfolgt keine Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse durch den Friedhofsträger. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 ist durch Vorlage des Feststellungsbescheides nach § 60a Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind verpflichtet, bei der Vergabe des Nutzungsrechts eine zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigte Person zu benennen. Eine Nutzungsrechtsvergabe ist ausgeschlossen, wenn durch die oder den Nutzungsberechtigten mit dem Nutzungsrecht Einnahmen erzielt werden sollen.

(4) Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt durch schriftliche Zuweisung, die mit anderen Regelungen, insbesondere einer Gebührenfestsetzung, in einem Bescheid verbunden werden kann. Die Entstehung des Nutzungsrechts ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung der festgesetzten und fälligen Gebühren. Die Dauer des Nutzungsrechts muss mindestens der nach § 21 einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung oder der Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 1 und 2).

(5) Der Friedhofsträger kann auf Antrag an Wahlgrabstätten Nutzungsrechte an die natürlichen oder juristischen Personen gemäß Absatz 2 auch ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben. Absatz 3 Satz 2 bis 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Friedhofsträger eine Änderung ihrer Anschrift und ihres Namens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

§ 23

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen. Die im Nutzungsrecht nachfolgende Person muss die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 erfüllen.

(2) Die oder der Nutzungsberechtigte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 soll für den Fall ihres oder seines Ablebens eine ihr oder ihm in der Nutzungsberechtigung nachfolgende Person benennen. Der

Friedhofsträger kann die Vergabe des Nutzungsrechts von einer solchen Benennung oder einer anderweitigen Sicherstellung der Verpflichtungen aus § 22 Abs. 1 Nr. 3 abhängig machen. Wenn die benannte Person mit der Nachfolge einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten gebunden. Sobald der Nachfolgefall eintritt, hat die benannte Person das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Verstirbt die oder der Nutzungsberechtigte, ohne eine im Nutzungsrecht nachfolgende Person benannt zu haben oder lehnt diese die Nachfolge ab, wird das Nutzungsrecht für den Rest seiner Laufzeit in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung übertragen:

1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder diejenige Person, mit der die oder der bisherige Nutzungsberechtigte mindestens die letzten 12 Monate vor dem Tode in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Stiefkinder,
5. die Geschwister,
6. die Enkel,
7. die nicht unter 1. - 6. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. und 4. bis 7. wird das Nutzungsrecht auf die älteste Person übertragen. Mehrere gleichrangige Nachfolgende sollen eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

(3) Nutzungsberechtigte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 haben durch Vorlage ihrer Satzung nachzuweisen, dass im Falle ihrer Aufhebung oder Auflösung eine Nachfolge im Nutzungsrecht sichergestellt ist. Der Friedhofsträger kann die Vergabe des Nutzungsrechts von einem solchen Nachweis abhängig machen. Rechtsnachfolger der Nutzungsberechtigten nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 haben das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen und gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 eine zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigte Person zu benennen. Nutzungsberechtigte nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 haben darüber hinaus jede Änderung der von ihnen nach § 22 Abs. 3 Satz 4 benannten, zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigten Personen mitzuteilen.

§ 24

Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Die Bestattung auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die zur Einhaltung der Ruhefrist gemäß § 21 erforderlichen Dauer voraus.

(2) Ohne Nachbestattung ist das Nutzungsrecht an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten auf Antrag und nach Wahl des Nutzungsberechtigten jeweils für ein bis zehn volle Jahre zu verlängern. Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechts, jedoch frühestens ein Jahr vor dem Ablauf gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt, wird das Nutzungsrecht auch in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Ablaufs verlängert.

(3) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung nach den Absätzen 1 und 2 für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Nutzungsberechtigte neue Gestaltungsvorschriften anerkennt und die Grabstätte auf eigene Kosten umgestalten lässt. Bei ungepflegten Grabstätten kann die Verlängerung von der Sicherstellung der Grabpflege für den Verlängerungszeitraum abhängig gemacht werden.

(4) Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht, wenn seit dem Ersterwerb des Nutzungsrechts 40 Jahre verstrichen sind. § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 25

Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Zeit, für die das Nutzungsrecht vergeben worden ist. Das Erlöschen des Nutzungsrechts durch Zeitablauf ist sechs Monate vorher durch Aushang an den Friedhofseingängen oder in räumlicher Nähe dazu oder durch Hinweis auf der betroffenen Grabstätte bekanntzumachen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte ihrer oder seiner Pflicht nach § 22 Abs. 6 nachgekommen, soll ihr oder ihm das Erlöschen des Nutzungsrechts mit der vorgenannten Frist zusätzlich individuell mitgeteilt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 21 Abs. 3) kann die oder der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte auf das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Friedhofsträger verzichten. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so ist der Verzicht nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten ist die Hälfte der gezahlten Gebühr anteilig für diejenigen vollen Jahre zu erstatten, die nicht ausgenutzt sind. Der Anspruch nach Satz 3 erlischt sechs Monate nach Eingang der Erklärung nach Satz 1 beim Friedhofsträger. Ein Teilverzicht für einzelne Grabstellen kann vom Friedhofsträger unter Auflagen zugelassen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen. Der Verzicht führt zum Erlöschen des Nutzungsrechts.

(3) Sofern der Friedhofsträger den Friedhof oder einzelne Teile nach § 5 Abs. 1 oder 2 beschränkt geschlossen oder geschlossen hat, erlischt das Nutzungsrecht an einer betroffenen Grabstätte mit Ablauf der Zeit, für die es zum für die beschränkte Schließung oder Schließung festgelegten Zeitpunkt vergeben war, oder um die es im Falle der beschränkten Schließung zur Anpassung an die Ruhefrist verlängert wird, spätestens aber mit Ablauf der Ruhefrist (§ 21 Abs. 3).

(4) Wird eine Grabstätte durch Ausbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstel-

len, gilt dies nur, wenn die gesamte Grabstätte durch Ausbettung frei wird. Wird durch Ausbettung eine Wahlgrabstätte frei, so ist auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten die Hälfte der gezahlten Gebühr anteilig für diejenigen vollen Jahre, die nicht ausgenutzt sind, zu erstatten. Der Anspruch nach Satz 2 erlischt sechs Monate nach dem Tag der Ausbettung. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Ist es binnen 12 Monaten nach Ableben einer oder eines Nutzungsberechtigten im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 1 oder der Aufhebung oder der Auflösung eines Nutzungsberechtigten nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 zu keiner Übertragung des Nutzungsrechts nach § 23 Abs. 2 und 3 gekommen, erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Die Nutzungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass sie Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte entfernen können. Drei Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Friedhofsträger die Gegenstände entfernen und entschädigungslos darüber verfügen. Der Friedhofsträger kann festlegen, dass die Nutzungsberechtigten bis drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts zur Entfernung verpflichtet sind. Die Regelung ist gemäß § 53 öffentlich bekanntzumachen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger durch schriftlichen Bescheid die Entfernung verlangen. § 40 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Sätze 3 bis 6 gelten nicht für die unter die Regelungsermächtigung nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 fallenden Friedhöfe.

(7) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen, kann der Friedhofsträger über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 26

Ausbettung

(1) Auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten oder der oder des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger die Ausbettung von Leichen und Urnen zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe (§ 21 Abs. 1) rechtfertigt.

(2) Bei Anträgen von Totenfürsorgeberechtigten müssen diese ihre Antragsberechtigung sowie die Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten nachweisen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Bei Ausbettung von Leichen muss ferner die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beigebracht werden.

(4) Ausbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausbettung nicht richterlich angeordnet worden ist.

(5) Die Ausbettung wird vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten ausgeführt. Lässt sich bei der Ausbettung einer Leiche der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste auf Kosten der oder des Antragstellenden durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten. Kann eine Urne wegen ihres Zustandes nicht insgesamt gehoben werden, so ist

die Asche auf Kosten der oder des Antragstellenden in eine neue Urne zu füllen. Ist dies wegen des Zustandes der auszubettenden Urne nicht mehr möglich, ist die Ausbettung unzulässig.

(6) § 20 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(7) Die Ruhefrist wird durch die Ausbettung nicht unterbrochen oder verkürzt. In den Fällen des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 beginnt die für die neue Grabstätte maßgebliche Ruhefrist neu zu laufen. Für die neue Grabstätte gilt § 22 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

Abschnitt 5 Grabstätten

§ 27 Grabstättenarten

Es können folgende Arten von Grabstätten vorgehalten werden:

1. Erdreihengrabstätten
2. Erdwahlgrabstätten
3. Kindergrabstätten
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Totgeburten
4. Urnenreihengrabstätten
 - a) zur unterirdischen Beisetzung
 - b) zur oberirdischen Beisetzung
5. Urnenwahlgrabstätten
 - a) zur unterirdischen Beisetzung
 - b) zur oberirdischen Beisetzung
6. Urnengemeinschaftsgrabstätten

§ 28 Erdreihengrabstätten

(1) In Erdreihengrabstätten (§ 27 Nr. 1) erfolgen Bestattungen in Särgen oder, sofern der Friedhofsträger von der Ermächtigung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, im Leichentuch. Jede Erdreihengrabstätte besteht aus nur einer Grabstelle und in ihr darf nur ein Sarg oder Leichnam bestattet werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) Die Erdreihengrabstätten werden in einer Länge von mindestens 2,30 m und einer Breite von 1 m angelegt.

(3) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Erdreihengrabstätten vorsehen, bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften die Rechte aus § 22 Abs. 1 Nr. 3 ausschließt und Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger und die Art und den Umfang der Namensnennung im Bereich der Grabstätten machen kann.

§ 29 Erdwahlgrabstätten

(1) In Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nr. 2) erfolgen Bestattungen in Särgen oder, sofern der Friedhofsträger von der Ermächtigung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, im Leichentuch. Erdwahlgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle ist die Bestattung von einem Sarg oder Leichnam zulässig. Je Grabstelle dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen nach Satz 4 auf eine beschränken. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und dem Nutzungsberechtigten festgelegt. Die Vergabe von Nutzungsrechten ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung (§ 22 Abs. 5) sowie die Verlängerung von Nutzungsrechten nach Maßgabe des § 24 sind zulässig.

(2) Erdwahlgrabstätten mit einer Grabstelle sind mindestens 2,40 m lang und 1,10 m breit.

(3) Erbbegräbnisse früheren Rechts sind Wahlgrabstätten im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 30 Kindergrabstätten

(1) In Kindergrabstätten (§ 27 Nr. 3) werden Kinder bestattet, die vor Vollendung des zwölften Lebensjahres verstorben sind. Die Bestattungen erfolgen in Särgen oder, sofern der Friedhofsträger von der Ermächtigung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, im Leichentuch.

(2) Erdreihengrabstätten (§ 27 Nr. 3 Buchstabe a) sind für Kinder, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 1,40 m lang und 0,80 m breit, für ältere Kinder mindestens 2 m lang und 0,90 m breit. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Erdwahlgrabstätten mit einer Grabstelle (§ 27 Nr. 3 Buchstabe b) sind für Kinder, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 1,40 m lang und 0,90 m breit, für ältere Kinder mindestens 2 m lang und 1 m breit. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.

(4) Der Friedhofsträger kann Gemeinschaftsanlagen für Fehl- oder Totgeburten (§ 27 Nr. 3 Buchstabe c) einrichten, für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht. § 33 gilt entsprechend.

§ 31

Urnenreihengrabstätten

(1) Jede Urnenreihengrabstätte (§ 27 Nr. 4) besteht aus einer Grabstelle oder Urnenkammer. In ihr darf nur eine Urne beige-
setzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach verge-
ben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt ausschließlich bei
Anmeldung einer Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist
auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des
Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27
Nr. 4 Buchstabe a) werden in einer Größe von mindestens
0,50 m x 0,50 m oder 0,25 m² angelegt.

(3) Bei Urnenreihengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung
(§ 27 Nr. 4 Buchstabe b) wird die Urne in eine Urnenkammer
eingestellt, die sich in einer vom Friedhofsträger errichteten
baulichen Anlage befindet. Die Urnenkammer muss so bemes-
sen sein, dass eine Überurne nach Maßgabe des § 17 Abs. 4
Satz 2 Aufnahme finden kann. Der Friedhofsträger kann durch
zusätzliche Gestaltungsvorschriften festlegen, dass die einzelne
Urnenkammer durch eine Verschlussplatte zu verschließen ist
und Vorgaben zu deren Gestaltung machen.

(4) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenreihengrab-
stätten nach Absatz 2 vorsehen, die um einen Baum herum an-
gelegt werden und bei denen er durch zusätzliche Gestaltungs-
vorschriften die Rechte aus § 22 Abs. 1 Nr. 3 ausschließt und
Vorgaben zur Gestaltung des zu errichtenden Grabmals, zu Art
und Umfang der Namensnennung und zur einheitlichen Gestal-
tung der Grabstätten macht.

§ 32

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten (§ 27 Nr. 5) können aus mehreren
Grabstellen bestehen. Je Grabstelle ist die Beisetzung einer
Urne zulässig. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen
zwischen dem Friedhofsträger und der oder dem Nutzungsbe-
rechtigten festgelegt. Die Vergabe von Nutzungsrechten ohne
zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung (§ 22 Abs. 5) sowie die
Verlängerung von Nutzungsrechten nach Maßgabe von § 24
sind zulässig.

(2) Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27
Nr. 5 Buchstabe a) mit zwei Grabstellen sind mindestens 0,70 x
0,70 m oder 0,50 m² groß. Urnenwahlgrabstätten mit vier Grab-
stellen sind mindestens 1 m x 1 m oder 1 m² groß. In älteren
Abteilungen mit von den Regelgrößen abweichenden Maßen
kann der Friedhofsträger in der von ihm gemäß § 44 Abs. 1 zu
erlassenden Gebührenordnung neben der Gebühr die Zahl der
zulässigen Urnen, die vier nicht übersteigen darf, festlegen.

(3) Bei Urnenwahlgrabstätten zur oberirdischen Beisetzung
(§ 27 Nr. 5 Buchstabe b) werden Urnenkammern in vom Fried-
hofsträger errichteten baulichen Anlagen zur Nutzung überlas-
sen, in die bis zu vier Überurnen in den Maßen gemäß § 17
Abs. 4 Satz 2 eingestellt werden können oder bei denen vier zur
Aufnahme von je einer solchen Urne geeignete Urnenkam-

mern in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Der
Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften
festlegen, dass die einzelne Urnenkammer durch eine Ver-
schlussplatte zu verschließen ist und Vorgaben zu deren Gestal-
tung machen.

(4) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenwahlgrab-
stätten nach Absatz 2 vorsehen, die um einen Baum herum an-
gelegt werden und bei denen er durch zusätzliche Gestaltungs-
vorschriften die Rechte aus § 22 Abs. 1 Nr. 3 ausschließt und
Vorgaben zur Gestaltung des zu errichtenden Grabmals, zu Art
und Umfang der Namensnennung und zur einheitlichen Gestal-
tung der Grabstätten macht.

§ 33

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Anlagen zur unterirdi-
schen Beisetzung von Urnen, bei denen die Lage der einzelnen
Grabstelle nicht kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle
darf nur eine Urne beige-
setzt werden. Die Grabstellen werden
vom Friedhofsträger in einer Größe von mindestens 0,40 m x
0,40 m oder mindestens 0,16 m² angelegt und der Reihe nach
vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei An-
meldung einer Bestattung. § 22 Abs. 1 Nr. 3 findet keine An-
wendung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der
Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts
ist ausgeschlossen.

(2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger
angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck
und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abge-
legt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist
unzulässig. Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr
der Bestatteten werden vom Friedhofsträger auf von ihm zu
diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich
einsehbar vermerkt. Der Friedhofsträger kann durch zusätzli-
che Gestaltungsvorschriften festlegen, dass weitere als die in
Satz 4 genannten Daten zu vermerken sind.

§ 34

Opfergräber

Der rechtliche Status der Gräber der Opfer von Krieg und Ge-
waltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und
Pflege und die staatlicherseits zu zahlenden Entschädigungen
richten sich nach den Vorgaben des staatlichen Rechts.

**Abschnitt 6
Gestaltung der Grabstätten**

§ 35

Einfügungsgebot

Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an
die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die
Eigenart und Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen
und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 36

Gärtnerische Gestaltung

(1) Eine gärtnerische Gestaltung von Grabstätten durch die oder den Nutzungsberechtigten ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht auch die Rechte gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 umfasst. § 28 Abs. 3 (Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung bei Erdreihengrabstätten), § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 (Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung bei Erdreihengrabstätten für Kinder), § 30 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 (friedhofsseitige Anlage und Pflege von Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Totgeburten), § 31 Abs. 4 (zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen), § 32 Abs. 4 (zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen) und § 33 Abs. 2 (Vorgaben bei Urnengemeinschaftsgrabstätten) bleiben unberührt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(2) Die mit dem Gestaltungsrecht nach Absatz 1 verbundenen Pflichten richten sich nach § 22 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Unzulässig ist es,

1. die Grabstätte mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können,
2. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
3. die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken, sofern die Belegung oder Abdeckung nicht als Trittplatte dient und dabei höchstens 25 %, zusammen mit liegenden Grabmalen höchstens 40 % der Gesamtfäche der Grabstätte bedeckt,
4. Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen,
5. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.

(4) Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 2) von den Regelungen in Absatz 3 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 37

Vernachlässigung

(1) Der Friedhofsträger kann von der oder dem Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid die Beseitigung eines den Vorschriften nach § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 36 Abs. 3 und 4 widersprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und zugleich die Vornahme der Maßnahmen durch sich oder von ihm beauftragte Dritte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten androhen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte ihrer oder seiner Verpflichtung aus § 22 Abs. 6 nicht nachgekommen und auch sonst nicht

ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung durch Aushang an den Friedhofseingängen oder in räumlicher Nähe dazu und ein Hinweis auf der betroffenen Grabstätte jeweils für die Dauer von 3 Monaten.

(2) Kommt die oder der Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nach, kann der Friedhofsträger die verlangten Maßnahmen auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, sofern er dies im Bescheid oder in der Bekanntmachung nach Absatz 1 angedroht hat. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 3 oder § 36 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 kann der Friedhofsträger im Falle der Nichtabhilfe durch die Nutzungsberechtigten oder den Nutzungsberechtigten die Grabstätte auch einebnen, soweit auf diese Rechtsfolge in dem schriftlichen Bescheid oder der Bekanntmachung nach Absatz 1 hingewiesen worden ist.

(3) Gegenstände, die nach den Regelungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 oder den vom Friedhofsträger erlassenen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unzulässig sind, können nach Ablauf der Fristen des Absatzes 1 vom Friedhofsträger entfernt werden. Bei allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften widersprechenden Kleingegenständen wie Figuren, Spielzeug, Bildern, Kunststoffblumen oder dergleichen ist die Entfernung ohne vorherige schriftliche Aufforderung zulässig. Der Friedhofsträger muss die entfernten Gegenstände längstens 2 Monate zur Abholung bereithalten.

(4) § 24 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 38

Grabmale

(1) Grabmale sind stehende oder liegende Grabsteine, Stelen, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen. Sie müssen eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben. Ihre Gestaltung darf dem christlichen Glauben nicht widersprechen.

(2) Soweit das Nutzungsrecht das Recht zur Errichtung eines Grabmales umfasst, soll auf jeder Grabstätte im Regelfall nur ein Grabmal aufgestellt werden. Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen kann auf jeder Grabstelle ein Grabmal errichtet werden, wenn dadurch die Einheitlichkeit der Grabstätte nicht gestört wird. Grabmale sollen nur aus Materialien gestaltet werden, wie sie üblicherweise von Angehörigen der bildenden Kunst (Bildhauerinnen und Bildhauer) und des Steinmetzhandwerks verwendet werden, wie z. B. Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, Ton, Ziegel. Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech- und Zementschmuck ist unzulässig.

(3) Für stehende Grabmale gelten folgende Regelgrößen:

1. Erdreihengrabstätten (§ 27 Nr. 1):

Höhe 0,60 m bis 0,90 m, Breite bis 0,55 m, Stärke mindestens 0,12 m.

2. Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nr. 2):
- a) mit einer Grabstelle:
- Höhe 0,70 m bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m, Stärke mindestens 0,12 m;
- b) mit mehreren Grabstellen:
- Höhe 0,70 m bis 1,30 m,
Breite bis 1,40 m (zweistellig), bis 1,70 m (dreistellig)
und bis 2,00 m (vierstellig),
jeweils mit einer Mindeststärke von 1/10 der Breite, je-
doch mindestens 0,12 m.
3. Kindergrabstätten
- a) Erdreihengrabstätten (§ 27 Nr. 3 Buchstabe a):
- aa) für vor Vollendung des 2. Lebensjahres Verstorbene:
- Höhe 0,60 m bis 0,70 m, Breite bis zu 0,35 m, Stärke mindestens 0,12 m;
- bb) für ältere verstorbene Kinder:
- Höhe 0,70 m bis 0,90 m, Breite bis 0,45 m, Stärke mindestens 0,12 m.
- b) Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nr. 3 Buchstabe b):
- aa) für vor Vollendung des 2. Lebensjahres Verstorbene:
- Höhe 0,60 m bis 0,70 m, Breite höchstens 0,40 m, Stärke mindestens 0,12 m;
- bb) für ältere verstorbene Kinder:
- Höhe 0,70 m bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Stärke mindestens 0,12 m.
4. Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nr. 4 Buchstabe a):
- Höhe 0,45 m bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m, Stärke mindestens 0,12 m.
5. Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nr. 5 Buchstabe a)
- a) Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen:
- Höhe 0,45 m bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Stärke mindestens 0,12 m;
- b) Urnenwahlgrabstätten mit 4 Grabstellen:
- Höhe 0,60 m bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m, Stärke mindestens 0,12 m.

Für Stelen gilt eine Höhe von 1,00 m bis 2,50 m bei einem Durchmesser bis zur Hälfte ihrer Höhe, mindestens jedoch einem Drittel ihrer Höhe. Sie sind nur auf Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nr. 2) zulässig. Die Höhe der Grabmale ist von der Erdgleiche abzumessen. Bei Grabkreuzen ist die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens maßgebend. Ist der Sockel eines Grabmals breiter als das Oberteil, so ist für die Breitenabmessung die Breite des Sockels maßgebend. Die Höhe eines Sockels darf 15 % der Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Der Sockel muss wenigstens 0,05 m unter der Erdgleiche auf das Fundament aufsetzen und darf nicht mehr als 0,15 m über der Erdgleiche sichtbar sein.

(4) Liegende Grabmale auf Grabstätten gemäß § 27 Nr. 1, 2, 3 Buchstaben a) und b), 4 Buchstabe a) und 5 Buchstabe a) dürfen eine Ansichtsfläche bis zu 40 % der Grabstättenfläche haben. § 36 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt. Bei einer Ansichtsfläche von bis zu 0,20 m² müssen sie eine Mindeststärke von 0,08 m, darüber hinaus von 0,10 m haben.

(5) Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 2) die Errichtung von Grabmalen vorschreiben, von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 abweichende Bestimmungen treffen sowie Vorgaben an Art, Material, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung (einschließlich Art und Umfang der Namensnennung) der Grabmale und ihrer Anpassung an die Umgebung machen.

(6) Der Friedhofsträger kann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 35 und der Erfordernisse der Standsicherheit Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.

§ 39

Grabstätteninventar

(1) Grabstätteninventar sind Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten sowie Laternen und Vasen mit Sockel, Pflanzenschalen von mehr als 35 cm Durchmesser und vergleichbare Gegenstände sowie Einfassungen. Es muss eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben und darf in seiner Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen. § 38 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Laternen auch Glas Verwendung finden darf.

(2) Durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 2) kann der Friedhofsträger Grabstätteninventar für unzulässig erklären, Vorgaben zu seiner Gestaltung machen und von den Regelungen in Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 3 und 4 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 40

Errichtung und Standsicherheit

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabstätteninventar bedarf einer vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. Die Zustimmung bedarf eines schriftlichen Antrages der oder des Nutzungsberechtigten. Der Antrag muss Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffs,

Wortlaut, Art, Farbe und Anordnung der Inschrift sowie der Ornamente und Symbole sowie zur Fundamentierung enthalten. Ihm ist ein Entwurf mit Grundriss der Grabstätte und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Zustimmung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Ist ein Grabmal oder Grabstätteninventar ohne oder abweichend von der Zustimmung errichtet oder verändert worden, kann der Friedhofsträger von der oder dem Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid die Herstellung eines der Zustimmung entsprechenden Zustandes oder die Entfernung des Grabmals oder Grabstätteninventars innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. § 37 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger das Grabmal oder Grabstätteninventar auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen oder entfernen lassen, sofern er in dem nach Satz 1 zu erlassenden Bescheid oder der Bekanntmachung nach Satz 2 auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Friedhofsträger muss das entfernte Grabmal oder Grabstätteninventar längstens zwei Monate zur Abholung bereithalten.

(3) Die Grabmale und - sofern erforderlich - das Grabstätteninventar sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gilt die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Grabmale und das Grabstätteninventar sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten dauerhaft im verkehrssicheren und den Vorgaben von § 35 entsprechenden Zustand zu halten. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger durch schriftlichen Bescheid die Herstellung eines verkehrssicheren und den Vorgaben dieses Kirchengesetzes entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Geht von dem Grabmal oder Grabstätteninventar eine unmittelbare Gefährdung aus, kann der Friedhofsträger ohne vorherigen schriftlichen Bescheid das Grabmal oder Grabstätteninventar umlegen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen. Die oder der Nutzungsberechtigte können daran anschließend durch schriftlichen Bescheid aufgefordert werden, einen verkehrssicheren und rechtmäßigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist wiederherzustellen. § 37 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 und 4 entsprechend. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte in den Fällen des Satzes 2 und 4 der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nach, kann der Friedhofsträger das Grabmal- oder Grabstätteninventar auf Kosten der oder des Verpflichteten entfernen, sofern er in dem Bescheid oder der Bekanntmachung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Friedhofsträger muss die entfernten Gegenstände längstens zwei Monate zur Abholung bereitstellen.

§ 41 Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sofern an vorhandenen Anlagen Nutzungsrechte bestehen, sind die Grabgewölbe und Mausoleen durch die Nutzungsberechtigten in einem baulich sicheren und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu erhalten. In ihnen dürfen Urnen und mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Behörde auch Särge bestattet werden. Die für Erdwahlgrabstätten maßgebenden Regelungen, insbesondere § 29 gelten entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen und Grabgewölben soll nur erfolgen, wenn durch begleitende vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der oder die Nutzungsberechtigte die bauliche Unterhaltung gewährleistet.

Abschnitt 7 Haushalt und Gebühren

§ 42 Haushalt

(1) Der Friedhofsträger weist die Einnahmen und Ausgaben des Friedhofs in seinem Haushalt gesondert aus oder stellt für den Friedhof einen gesonderten Haushalt oder Wirtschaftsplan auf (Friedhofshaushalt). Mehrere Friedhöfe eines Trägers können in einem Haushalt nach Satz 1 zusammengefasst werden.

(2) Allgemeine Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen des Friedhofsträgers dürfen nur in Form eines inneren Darlehens für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofs in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon sind nur für einmalige Baumaßnahmen oder sonstige Investitionen, insbesondere drittmittelgeförderte Maßnahmen, zulässig.

(3) Grabpflegevorauszahlungen sind getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen als Sondervermögen zu verwalten und in der Bilanz sowie einzeln nachzuweisen.

(4) Erträge aus dem zum Friedhof gehörenden Vermögen oder das durch Veräußerung an die Stelle eines gegenwärtig oder ehemals zum Friedhofsvermögen zählenden Vermögensteils tretende Ersatzvermögen behalten ihre Zweckbestimmung und sind Bestandteil des Friedhofshaushaltes. Innere Darlehen aus dem Friedhofshaushalt sind nur zulässig, wenn dafür Mittel aus Gebühreneinnahmen oder dem Sondervermögen (Absatz 3) nicht in Anspruch genommen werden müssen.

§ 43 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Die Gebühren sollen dabei so bemessen werden, dass

1. zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung des Friedhofsträgers andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht (Äquivalenzprinzip),
2. die mit der Leistung verbundenen Kosten des Friedhofsträgers gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip),
3. der voraussichtliche Aufwand nicht überschritten wird (Kostenüberschreitungsverbot) und
4. die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens drei Jahre umfassen soll (Periodizität).

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme des Friedhofs (Wirklichkeitsmaßstab) oder, wenn dies schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab unter Beachtung des Äquivalenzprinzips gemäß Satz 2 Nr. 1 zu ermitteln.

(3) Die Höhe der Gebühren ist alle drei Jahre zu überprüfen und unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 den geänderten Kosten anzupassen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

(4) Erreichen die Friedhofsgebühren in Folge des Kostendeckungsprinzips nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 eine unvertretbare, den Nutzungsberechtigten unzumutbare Höhe, sind bei der zuständigen Kommunalgemeinde Zuschüsse oder die Übernahme der Trägerschaft zu beantragen.

(5) Kosten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der anteilig auf die Leistungen entfallenden Leitungs- und sonstigen Gemeinkosten, der Abschreibungen, rechtlich gebotener Rückstellungen und Substanzerhaltungsrücklagen, sowie einer angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Sofern die Wertermittlung schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, können Abschreibungen und Verzinsungen auf der Grundlage pauschalisierter Bewertungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausstattungsstandards der Friedhöfe ermittelt werden.

§ 44

Gebührenordnung

(1) Die Gebühren werden auf der Grundlage einer nach den Maßgaben von § 43 vom Friedhofsträger erlassenen Friedhofsgebührenordnung erhoben. Hat das Konsistorium eine Mustergebührenordnung erlassen, darf davon nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse abgewichen werden. Die Gebührenordnung ist nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Regelungsermächtigung für die Kirchenleitung nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 45

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Friedhofsgebühren ist

1. wer den Friedhof benutzt,
2. wer die Benutzung oder Leistung des Friedhofs selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,
3. wem die Benutzung oder Leistung des Friedhofs mittelbar oder unmittelbar zugutekommt,
4. wer die besondere Tätigkeit des Friedhofsträgers selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 46

Entstehung der Gebührenpflicht und -fälligkeit

(1) Die Friedhofsgebühren entstehen

1. mit der Anmeldung einer Bestattung oder
2. mit jedem anderen Beginn der Benutzung oder der Leistung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen oder
3. mit Eingang eines Antrages auf Tätigwerden des Friedhofsträgers.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(3) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 2. In dem Gebührenbescheid kann eine abweichende Fälligkeitsbestimmung getroffen werden.

(4) Der Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Friedhofsträger kann die weitere Benutzung des Friedhofs oder Inanspruchnahme seiner Leistungen oder der Tätigkeit des Friedhofsträgers von der Zahlung noch ausstehender Gebühren oder der Leistung einer anderweitigen Sicherheit abhängig machen, soweit dem ein besonderes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen.

(6) Ausstehende Gebühren werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Mahngebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und Säumniszuschlägen finden entsprechende Anwendung.

§ 47

Verjährung

(1) Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Gebühr vier Jahre vergangen sind. Die Fest-

setzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.

(2) Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

§ 48

Erlass, Stundung, Niederschlagung

(1) Der Friedhofsträger kann Gebühren auf Antrag

1. ganz oder teilweise erlassen, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre,
2. stunden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit mit erheblichen Härten für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner verbunden ist,
3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(2) Im Falle der Stundung gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden Zinsen in Höhe von 0,5 % des jeweils gestundeten Betrages für jeden Monat erhoben, wobei nur volle Monate Berücksichtigung finden. Die Zinsfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit der Stundung verbunden werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die festgesetzten Zinsen mit der letzten Rate zur Zahlung fällig. Zinsen unter 10,00 Euro werden nicht erhoben.

(3) Auf die Mahngebühren und Säumniszuschläge nach § 46 Abs. 6 Satz 2 sowie die Zinsen nach Absatz 2 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder der Verzicht aus kirchlichen Erwägungen geboten erscheint.

§ 49

Entgelte

(1) Für standardisierte gewerbliche Leistungen des Friedhofs, insbesondere Grabpflege, werden Entgelte auf der Grundlage einer vom Friedhofsträger zu erlassenden Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung ist nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen.

(2) Bei der Ermittlung der Entgelthöhe sollen die in § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 niedergelegten Bemessungsprinzipien sinngemäß angewandt werden. Die Höhe der Entgelte ist alle drei Jahre zu überprüfen und unter Beachtung der Maßgaben des Satzes 1 anzupassen.

(3) Die Regelungsermächtigung für die Kirchenleitung nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(4) Der Anspruch des Friedhofsträgers auf Zahlung eines Entgeltes entsteht mit Erteilung des Auftrages auf Erbringung einer

entgeltpflichtigen Leistung oder deren Inanspruchnahme. Das Entgelt ist mit Empfang einer Rechnung oder einem abweichend bestimmten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Vor Zahlungseingang ist der Friedhofsträger zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

(5) § 48 gilt entsprechend.

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Haftung

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch die in ihrem oder seinem Auftrag errichteten Grabmale, das Grabstätteninventar oder -einfassungen entstehen. Dies gilt nicht, wenn die oder der Nutzungsberechtigte nachweisen kann, dass zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet worden ist.

(2) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch rechtswidrige Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen, durch Diebstahl, höhere Gewalt, Vandalismus, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Dies gilt auch für den Verlust von Gegenständen, die der oder dem Verstorbenen belassen worden sind. Eine Haftung des Friedhofsträgers für Schäden an von ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Grabstätten entfernten Gegenständen ist ausgeschlossen. Zu besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten für die Grabstätten ist er nicht verpflichtet. Seine Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

§ 51

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Friedhofsträger führt das Konsistorium. Es entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers sowie vorbehaltlich abweichender Zuständigkeitsregelungen über Anträge auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Friedhofsangelegenheiten.

§ 52

Regelungsermächtigungen

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Näheres über die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung, Löschung und Sicherung (§ 11) zu bestimmen,
2. für die evangelischen Friedhöfe im Bereich des Landes Berlin eine einheitliche und für alle Friedhofsträger verbindliche Gebührenordnung (§ 44 Abs. 2) zu erlassen,
3. für die evangelischen Friedhöfe im Bereich des Landes Berlin eine einheitliche, für alle Friedhofsträger verbind-

liche Entgeltordnung für standardisierte gewerbliche Leistungen (§ 49 Abs. 3) zu erlassen,

4. die Erhebung von Gebühren für Entscheidungen über Widersprüche sowie Anträge auf Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen in Friedhofsangelegenheiten (§ 51) zu regeln.

(2) Das Konsistorium wird ermächtigt,

1. verbindliche Muster für

- a) Verträge zur Übertragung der Friedhofsträgerschaft (§ 2 Abs. 2),
- b) die Erstellung von Gesamt- und Belegungsplänen (§ 8),
- c) den Erlass zusätzlicher Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 2),
- d) Anerkennungserklärungen (§ 16 Abs. 3),
- e) Friedhofsgebührenordnungen, von denen nur wegen besonderer örtlicher Verhältnisse abgewichen werden darf (§ 44 Abs. 1),
- f) Entgeltordnungen für standardisierte gewerbliche Leistungen (§ 49 Abs. 1),

2. Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere

- a) über die vom Friedhofsträger zu führenden Verzeichnisse (§ 10 Abs. 1),
- b) die Kalkulation von Friedhofsgebühren (§ 43 Abs. 2 bis 5),
- c) die Ermittlung der Entgelthöhe (§ 49 Abs. 2)

zu erlassen.

(3) Das Leitungsorgan des Friedhofsträgers

1. muss

- a) Gesamt- und Belegungspläne nach § 8 erlassen,
- b) die Öffnungszeiten des Friedhofs gemäß § 13 Abs. 1 festlegen,
- c) die Tage und Zeiten festlegen, zu denen Bestattungen auf dem Friedhof durchgeführt werden (§ 16 Abs. 2),
- d) eine Friedhofsgebührenordnung erlassen (§ 44 Abs. 1), soweit nicht Absatz 1 Nr. 2 Anwendung findet,
- e) eine Entgeltordnung nach § 49 Abs. 1 erlassen, soweit standardisierte gewerbliche Leistungen angeboten werden und nicht Absatz 1 Nr. 3 Anwendung findet,

2. kann

- a) den Kreis der bestattungsberechtigten Personen erweitern oder beschränken (§ 3 Satz 2 und 3),
- b) zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 erlassen und dabei
 - aa) gemäß §§ 36 Abs. 4, 38 Abs. 5, 39 Abs. 2 von den Regelungen in §§ 36 Abs. 3, 38 Abs. 2 bis 4 und 39 Abs. 1 Satz 3 abweichende Bestimmungen treffen,

bb) Vorgaben zur

- einheitlichen Gestaltung bei Erdreihengrabstätten (§ 28 Abs. 3), Erdreihengrabstätten für Kinder (§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 3), Urnenreihengrabstätten (§ 31 Abs. 4) und Urnenwahlgrabstätten (§ 32 Abs. 4),
- Verwendung von Verschlussplatten bei Urnenkammern (§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 3),
- Namensnennung bei Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Totgeburten (§ 30 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 4 und 5) und Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und 5),
- verpflichtenden Errichtung sowie zur Gestaltung von Grabmalen (§ 38 Abs. 5) und zur Unzulässigkeit sowie zur Gestaltung von Grabstätteninventar (§ 39 Abs. 2)

machen,

- c) das Befahren der Wege und Friedhofsanlagen mit bestimmten Fahrzeugen gestatten (§ 14 Abs. 2 Nr. 1),
- d) die Zeiten festlegen, innerhalb derer gewerbliche Tätigkeiten durchgeführt werden dürfen (§ 15 Abs. 5 Satz 4),
- e) die zur Befahrung freigegebenen Wege und das zulässige Gesamtgewicht der für die Befahrung zugelassenen Fahrzeuge festlegen (§ 15 Abs. 5 Satz 9),
- f) sich gewerbliche Tätigkeiten selbst vorbehalten (§ 15 Abs. 7),
- g) einen Zeitpunkt vor dem Bestattungstermin festlegen, bis zu dem die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen beigebracht werden müssen (§ 16 Abs. 1 Satz 3),
- h) im Gesamtplan Abteilungen für Bestattungen im Leichentuch (§ 17 Abs. 1 Satz 2) ausweisen,
- i) das Glockenläuten bei nichtkirchlichen Bestattungen als Totengeläut zulassen (§ 19 Abs. 3 Satz 8),
- j) nichtkirchliche Bestattungsfeiern in Kirchen zulassen (§ 19 Abs. 6),
- k) in der Friedhofsgebührenordnung längere Ruhefristen festlegen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 44),
- l) die Nutzungsberechtigten zur Entfernung von Grabmalen, Grabstätteninventar und sonstigen Gegenständen nach Erlöschen des Nutzungsrechts verpflichten (§ 25 Abs. 6),
- m) die Höchstzahl der in einer Erdwahlgrabstelle zu bestattenden Urnen auf eine begrenzen (§ 29 Abs. 1 Satz 5),
- n) für Abteilungen mit abweichenden Maßen die Zahl der zulässigen Urnen in der Gebührenordnung festlegen (§ 32 Abs. 2 Satz 3).

§ 53

Öffentliche Bekanntmachung

Soweit hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung auf diese Vorschrift verwiesen wird, sind die Beschlüsse und Regelungen durch Veröffentlichung

1. ihres vollständigen Wortlauts oder
2. eines Hinweises auf ihren Gegenstand und Ort und Dauer des Aushangs ihres vollständigen Wortlauts

in einem amtlichen Verkündungsblatt im Einzugsbereich des Friedhofs öffentlich bekanntzumachen. Der der Veröffentlichung des Hinweises gemäß Satz 1 Nr. 2 nachfolgende Aushang muss den vollständigen Wortlaut des Beschlusses oder der Regelung umfassen und an ortsüblicher öffentlich zugänglicher Stelle für die Dauer von mindestens einem Monat erfolgen. Bei der Berechnung der Dauer des Aushangs werden der Tag des Beginns des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

§ 54

Genehmigungsvorbehalte

(1) Die Genehmigungsbefähigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften nach § 2 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 42 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 gemäß § 88 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie des Beschlusses nach § 19 Abs. 6 Satz 1 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Kirchengesetzes über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, beide in der jeweils geltenden Fassung, durch das Konsistorium bleibt unberührt. Für Beschlüsse nach § 2 Abs. 3 gilt Satz 1 nicht, soweit auf sie das Kirchengesetz über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

(2) Soweit andere Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, bleiben die maßgebenden Genehmigungsvorbehalte unberührt.

§ 55

Übergangsregelungen

(1) Bei Grabstätten, an denen Nutzungsrechte bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits vergeben wurden, richten sich dessen Dauer und die Gestaltung nach den zur Zeit der erstmaligen Nutzungsrechtsvergabe an der Grabstätte geltenden Vorschriften. § 24 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes noch Nutzungsrechte früheren Rechts von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bestehen, erlöschen diese zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, frühestens jedoch ein Jahr nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

Das Nutzungsrecht kann nach den für Wahlgrabstätten geltenden Regelungen (§ 24) verlängert werden.

(3) Zulassungen für gewerblich Tätige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits erteilt wurden, richten sich nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Vorschriften.

Artikel 2**Änderung des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen**

Das Kirchengesetz über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen vom 4. November 2005 (KABl. S. 199, ber. KABl. 2006 S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Vereinigung einer gemeindeverbandsangehörigen Kirchengemeinde mit einer nichtgemeindeverbandsangehörigen Kirchengemeinde, die Trägerin von Friedhöfen ist, wird der Gemeindeverband Träger auch dieser Friedhöfe, ohne dass es der Durchführung eines Angliederungsverfahrens nach den Sätzen 1 bis 3 bedarf. Die Zugehörigkeit der vereinigten Kirchengemeinde zum Gemeindeverband wird vom Konsistorium durch eine Urkunde festgestellt. § 11 gilt entsprechend. Die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt bei dem bislang für den Gemeindeverband zuständigen Kirchenkreis und Kirchlichen Verwaltungsamt, ohne dass es einer erneuten Übertragung oder Zustimmung bedürfte.“

2. In § 6 wird hinter der Angabe „5 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „5 Abs. 1 Satz 6“ eingefügt.
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung.

„Jeder Gemeindekirchenrat der Mitgliedsgemeinden entsendet mindestens eine Person auf die Dauer von sechs Jahren in die Verbandsvertretung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Die oder der entsandte muss Mitglied der entsendenden Kirchengemeinde sein und über die Befähigung zum Ältestenamtsamt verfügen. Näheres regelt die Satzung, die auch Stellvertretung zulassen kann. Die oder der entsandte hat dem Gemeindekirchenrat regelmäßig über die Verbandsangelegenheiten zu berichten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Entsendungszeit, bei Fortfall einer der Voraussetzungen der Entsendung nach Satz 3 oder dem Widerruf der Entsendung durch den Gemeindekirchenrat. Dieser hat unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.“

4. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Vertretung im Rechtsverkehr finden die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften der Grundordnung entsprechende Anwendung.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz) vom 18. November 2000 (KABl.-EKiBB S. 148), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2015 (KABl. S. 238), bei kirchenkreisübergreifenden Gemeindeverbänden (§ 2 Abs. 2) mehrere Kirchliche Verwaltungsämter in Betracht, muss die Zuständigkeit durch die Satzung einem Kirchlichen Verwaltungsamt übertragen werden.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „VÄG“ durch das Wort „Verwaltungsämtergesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder der Vertretung sein.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Vermögen

(1) Mit der Errichtung des Gemeindeverbandes oder einer Angliederung an den Gemeindeverband sind die beteiligten Kirchengemeinden verpflichtet, das der Zweckbestimmung des Gemeindeverbandes (§ 1 und § 3 Abs. 3) dienende Vermögen auf den Gemeindeverband zu übertragen.

(2) § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2014 (KABl. S. 79), finden keine Anwendung.

(3) Die Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 14. Dezember 2012 (KABl. 2013 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen in der vom

Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 201, KABl.-EKiBB 1993 S. 27), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35),

2. die Rechtsverordnung zur Durchführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992, vom 27. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 208),

3. die Hinweise und Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992 in der Fassung vom 12. November 2002 (KABl.-EKiBB S. 186),

4. das Kirchengesetz über die kirchlichen Friedhöfe vom 26. April 1998 (ABl.-EKsOL 2/1998 S. 1),

5. die Friedhofsordnungen der evangelischen Friedhofsträger, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Treffen die Friedhofsordnungen von den Bestimmungen des Art. 1 Abschnitte 5 und 6 abweichende Regelungen, bleiben diese bis zum 31. Dezember 2018 anwendbar und gehen den Regelungen nach Art. 1 Abschnitte 5 und 6 vor. Satz 2 gilt entsprechend für Gebührenordnungen, die nicht den Anforderungen des Art. 1 §§ 43 und 44 entsprechen.

(3) Gesamt- und Belegungspläne, die auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 4 außer Kraft getretenen Kirchengesetze erlassen wurden, bleiben bis zum 31. Dezember 2018 anwendbar.

Berlin, den 29. Oktober 2016

L. S.

Sigrun Neuwerth
Präses

Deutschlandradio**Veröffentlichung der Hörfunkprogramme
der Landesrundfunkanstalten der ARD
und des Deutschlandradios**

Vom 11. Oktober 2017

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Absatz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. September 2017, in den amtlichen Verkündungsblättern

der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2017. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 13. Oktober 2017

Deutschlandradio
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Dr. Markus Höppener
Justiziar

Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart**Stand 11.10.2017**

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR 5 5	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-iNFO	x	x	x	x
MDR 7 2 nachrichtlich	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	-	x	-	x
13 Webchannel	-	-	-	(x)	
NDR 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Plus ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
RB 4	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Cosmo ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next KiRaKa ³⁾	x -	x (x)	- -	x -
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8 Cosmo ³⁾	x (x)	x (x)	x (x)	x (x)
SR 4 2	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz SWR Aktuell	x x ²⁾	x x	x x	x x
WDR 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	Cosmo VERA	x -	x x	x -	x x
Deutschlandradio 2 1	Deutschlandfunk	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Nova	-	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5⁵⁾	56 (inkl. DRadio)	15 + 1 (DRadio)		

1) nur vereinzelte UKW-Frequenzen

2) Singulare UKW Frequenz in Stuttgart

3) siehe WDR

4) DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround

5) gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt

6) über UKW nur in Sachsen-Anhalt

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. Dezember 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Henzen-dorf Blatt 69** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Henzen-dorf, Flur 1, Flurstück 19, Größe: 1.940 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Postanschrift: Zur Siedlung 5, 15898 Neuzelle

Bebauung: leerstehendes Wohnhaus und Nebengebäude

Im Termin am 14.08.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 3 K 13/13

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 11. Januar 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Kagel Blatt 719** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kagel, Flur 9, Flurstück 410, Größe: 13.220 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 7.600,00 EUR.

Postanschrift: Waldgebiet Rüdersdorfer Heide

Bebauung: Waldfläche

Geschäfts-Nr.: 3 K 13/17

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Justizvollzugsoberssekretär Herr **Mario Lehmann**, Dienstaussweis-Nr. **206 131**, ausgestellt am 17. Juli 2013.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Neustart Brandenburg e. V., Breitscheidstraße 41, 16321 Bernau bei Berlin ist zum 27.05.2015 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Robert Hafemeister, Eigerstraße 23, 13089 Berlin

Frank Donner, Birkenallee 64, 16767 Leegebruch

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.